

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/2	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/52/L.1 und Add.1)	22	17. Oktober 1997	3
52/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/52/L.6)	25	22. Oktober 1997	4
52/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/52/L.2)	31	22. Oktober 1997	5
52/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/52/L.3 und Korr.1)	33	22. Oktober 1997	6
52/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft (A/52/L.5 und Add.1)	158	22. Oktober 1997	8
52/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/52/L.9 und Add.1)	29	28. Oktober 1997	8
52/9	Friedensuniversität (A/52/L.10 und Add.1)	26	4. November 1997	8
52/10	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/52/L.11)	30	5. November 1997	9
52/11	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/52/L.13 und Add.1)	14	12. November 1997	10
52/12	Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm			
	Resolution A (A/52/L.17)	157	12. November 1997	13
	Resolution B (A/52/L.72/Rev.1)	157	19. Dezember 1997	14
52/13	Kultur des Friedens (A/52/L.4/Rev.1 und Add.1)	156	20. November 1997	17
52/14	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/52/L.24/Rev.1 und Add.1)	32	20. November 1997	17
52/15	Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens (A/52/L.15 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/16	2000 – Internationales Jahr der Danksagung (A/52/L.18 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/17	2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen (A/52/L.22 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/18	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/52/L.28 und Add.1)	38	21. November 1997	19
52/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/52/L.20/Rev.1)	34	21. November 1997	21
52/20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/52/L.8)	42	24. November 1997	22
52/21	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/52/L.23/Rev.1 und Add.1.)	24	25. November 1997	25
52/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (A/52/L.38 und Add.1 und A/52/L.39)	40	25. November 1997	26
52/23	Mehrsprachigkeit (A/52/L.35 und Add.1)	23	25. November 1997	28
52/24	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/52/L.12 und Add.1) ..	27	25. November 1997	28
52/25	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/52/L.25 und Add.1)	46	26. November 1997	29
52/26	Meere und Seerecht (A/52/L.26 und Add.1)	39 a)	26. November 1997	33
52/27	Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (A/52/L.27 und Add.1)	39 a)	26. November 1997	36
52/28	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/52/L.29 und Add.1)	39 b)	26. November 1997	40
52/29	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen: nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/52/L.30 und Add.1)	39 c)	26. November 1997	41
52/49	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/52/L.49 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	43
52/50	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/52/L.50 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	44
52/51	Besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage (A/52/L.51 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	45

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/52	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/52/L.52 und Korr.1 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	46
52/53	Jerusalem (A/52/L.54 und Add.1)	37	9. Dezember 1997	47
52/54	Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan (A/52/L.55 und Add.1)	37	9. Dezember 1997	47
52/78	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/52/L.64 und Add.1)	18	10. Dezember 1997	48
52/79	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/52/23 (Teil II))	18	10. Dezember 1997	50
52/149	Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter (A/52/L.66)	12	12. Dezember 1997	51
52/150	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/52/L.67/Rev.1 und Add.1)	47	15. Dezember 1997	51
52/167	Sicherheit des humanitären Personals (A/52/L.45/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20	16. Dezember 1997	54
52/168	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/52/L.48/Rev.1) . .	20 a)	16. Dezember 1997	56
52/169	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/52/L.14/Rev.2)	20 b)	16. Dezember 1997	56
	B. Sonderhilfe für zentralafrikanische Länder, die Flüchtlinge aufnehmen (A/52/L.16/Rev.2)	20 b)	16. Dezember 1997	57
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/52/L.34/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	58
	D. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/52/L.36/Rev.1 und Rev.1/Korr.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	59
	E. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/52/L.40/Rev.1)	20 b)	16. Dezember 1997	59
	F. Nothilfe für Sudan (A/52/L.42/Rev.1)	20 b)	16. Dezember 1997	60
	G. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas (A/52/L.43/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	61
	H. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden (A/52/L.44/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	62
	I. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/52/L.46/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	63
	J. Nothilfe für Montserrat (A/52/L.56 und Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	64
	K. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti (A/52/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	65
	L. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus Somalias (A/52/L.60 und Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	66
	M. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/52/L.61/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	68
52/170	Hilfe für das palästinensische Volk (A/52/L.57/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 d)	16. Dezember 1997	68
52/171	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/52/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 e)	16. Dezember 1997	69
52/172	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/52/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 f)	16. Dezember 1997	70
52/173	Unterstützung bei der Minenräumung (A/52/L.69 und Add.1)	41	18. Dezember 1997	72
52/174	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/52/L.65 und Add.1)	44	18. Dezember 1997	74
52/175	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/52/L.19/Rev.1 und Add.1)	45	18. Dezember 1997	75
52/176	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/52/L.31 und Add.1)	45	18. Dezember 1997	76
52/178	Vollmachten der Vertreter auf der zweihundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/52/719)	3 b)	18. Dezember 1997	79
52/209	Unternehmen und Entwicklung (A/52/L.70)	96 b)	18. Dezember 1997	79
52/211	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/52/L.68 und Add.1)			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	20 c)	19. Dezember 1997	80
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	43	19. Dezember 1997	82

52/2. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/18 vom 10. November 1978, mit der sie der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/3 vom 16. Oktober 1995, mit der sie feststellte, daß die Tätigkeit der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit und die Tätigkeit der Vereinten Nationen einander ergänzen, und den Generalsekretär der Vereinten Nationen bat, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit auffordern,

im Hinblick darauf, daß die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit¹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit erzielt wurden,

überzeugt, daß eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, daß die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit¹;

2. *spricht* der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen

Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf den Gebieten Konfliktverhütung, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und Förderung der neuen Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, der Organisation ihre Unterstützung zukommen zu lassen;

3. *begrüßt es*, daß sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, über die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten Weltkonferenzen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit sich häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet, beteiligt;

5. *begrüßt insbesondere* die fünf Kooperationsvereinbarungen, die 1995 und 1996 zwischen den Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einerseits und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit andererseits getroffen wurden;

6. *begrüßt außerdem* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit sowie zwischen leitenden Sekretariatsbediensteten beider Organisationen stattfinden, und legt ihnen nahe, sich an wichtigen Tagungen beider Organisationen zu beteiligen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der am 29. September 1997 in Paris abgehaltenen Zusammenkunft der für Wahlhilfe zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit, und befürwortet die Zusammenarbeit der beiden Organisationen auf diesem Gebiet;

8. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit, ihre Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

9. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit in die regelmäßig stattfindenden Zusammenkünfte einzubeziehen, die er mit den Leitern der Regionalorganisationen abhält, und dabei die Rolle zu berücksichtigen, die der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Unterstützung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zukommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit die Abhaltung regelmäßiger

¹ A/52/299 und Add.1 und 2.

Zusammenkünfte zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu unterstützen, um den Informationsaustausch und die Ermittlung neuer Gebiete der Zusammenarbeit zu fördern;

11. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu verstärken und dadurch den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

12. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

13. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, indem sie neue gemeinsame Initiativen auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Mikrofinanzierung, Energie, bestandfähige Entwicklung, Bildung und Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien einleiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

34. Plenarsitzung
17. Oktober 1997

52/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/14 vom 15. November 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem²,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren stärker geworden sind,

sowie eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

in Anbetracht dessen, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, beispielsweise mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum,

erfreut darüber, daß die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter auszuweiten und zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hochprioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen zu erneuern und auszuweiten, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführt, mit dem Ziel, die technische Hilfstätigkeit des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des

² A/52/376.

Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1997

52/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995 und 51/18 vom 14. November 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie feststellend, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen

zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁵,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

5. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festzulegen;

6. *begrüßt ferner* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

7. *empfiehlt* im Einklang mit ihrer Resolution 50/17, zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte 1998 eine allgemeine

⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁵ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

³ A/52/377.

Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

8. *empfiehlt außerdem* im Einklang mit Resolution 50/17, die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung 1998;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zu sorgen;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet und bekundet die Hoffnung, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter stärken wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt außerdem*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1997

52/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁶,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁷, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁸,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 2. bis 4. Juli 1997 in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden und die in dem Schlußdokument enthalten sind, die das Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Organisationen der

⁶ A/52/378.

⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

Vereinten Nationen, die an der Tagung teilgenommen hatten, und an das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten weitergeleitet hat;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1997 in Genf abgehaltenen Tagung, verabschiedet wurden;

5. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausföhrung zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär spätestens bis zum 10. Juni 1998 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der

arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

8. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

10. *empfiehlt*, daß die nächste sektorale Tagung über Handel und Entwicklung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten im Laufe des Jahres 1998 am Amtssitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo abgehalten werden soll;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *empfiehlt*, daß die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1999 abgehalten werden soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung der Andengemeinschaft bei der Förderung der ausgewogenen und harmonischen Entwicklung der Mitgliedsländer auf der Grundlage der Gerechtigkeit durch wirtschaftliche und soziale Integration und Zusammenarbeit, mit dem Ziel der allmählichen Schaffung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer zu fördern und zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Andengemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt*, die Andengemeinschaft einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1997

52/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/7 vom 25. Oktober 1996, in der sie den Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer vermehrten und verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹ und nach Erörterung der Anfangsaspekte der sich aufgrund dieser Vereinbarung ergebenden Zusammenarbeit,

1. *vermerkt mit Genugtuung* die vermehrte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;

2. *empfiehlt* die weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen weiteren Bericht

über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, die sich im Zuge der Durchführung der Kooperationsvereinbarung ergeben;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung
28. Oktober 1997

52/9. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität¹⁰ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Friedensuniversität und den Bericht des Generalsekretärs über den genannten Jahrestag¹¹, ihre Resolution 48/9 vom 25. Oktober 1993, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, sowie ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und den Generalsekretär ersuchte, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden könne, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

erneut anerkennend, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, durch die sie daran gehindert worden ist, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme voll zu entwickeln,

sowie in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Kanadas und Spaniens und der Beiträge von Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1995-1997 durchgeführt hat,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen

⁹ A/52/456.

¹⁰ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

¹¹ A/46/580.

aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen,

sowie feststellend, daß die Universität im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹² den Schwerpunkt auf die Gebiete Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung sowie auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und daß sie Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und für die Ausbildung von Hochschulsachverständigen in Techniken der friedlichen Beilegung von Konflikten sowie ein breit angelegtes Programm in Zentralamerika und der Karibik über den Aufbau von Friedenskulturen in die Wege geleitet hat,

in der Erwägung, daß es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern und Würde und Unversehrtheit aller Menschen, ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität in Montevideo ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaffen hat, dem von der Universität der Status einer regionalen Außenstelle der Friedensuniversität für Südamerika verliehen wurde,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung einer neuen Friedenskultur unternehmen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht der intensiven Tätigkeit der Friedensuniversität zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

2. bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Organisationen und Einzelpersonen, Direktbeiträge an

den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

3. bittet die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

4. beschließt, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

44. Plenarsitzung
4. November 1997

52/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995 und 51/17 vom 12. November 1996,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10 und 51/17 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-,

¹² A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³ über die Durchführung der Resolution 51/17;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
5. November 1997

52/11. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1996¹⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. November 1997¹⁵, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1997 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

unter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik

¹³ A/52/342 und Korr.1.

¹⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1996* (Österreich, Juli 1997) (GC(41)/8); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/52/285) übermittelt.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 49. Sitzung (A/52/PV.49), und Korrigendum.

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁷ über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 8. April¹⁸ und 6. Oktober 1997¹⁹ sowie von der Resolution GC(41)/RES/23 der Generalkonferenz vom 3. Oktober 1997²⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(41)/RES/22 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 3. Oktober 1997 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²¹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März²², 30. Mai²³ und 4. November 1994²⁴ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(41)/RES/10 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(41)/RES/11 über das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, GC(41)/RES/12 über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material, GC(41)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen

Zusammenarbeit, GC(41)/RES/14 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(41)/RES/15 über die umfassende Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(41)/RES/16 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(41)/RES/18 über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, GC(41)/RES/20 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend unter anderem die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(41)/RES/21 über die internationale Initiative im Zusammenhang mit dem Sarkophag von Tschernobyl und GC(41)/RES/25 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 3. Oktober 1997 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer einundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

in Befürwortung der für die bevorstehende, in New York stattfindende Internationale Beitragsankündigungskonferenz für den Sarkophag von Tschernobyl geplanten Anstrengungen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von der bevorstehenden Internationalen Sondertagung über Tschernobyl, die in New York abgehalten werden soll,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der einundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 26 betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten abgegeben hat:

"Im Kontext des Tagesordnungspunktes über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten ersucht die Generalkonferenz den Generaldirektor, Sachverständige aus dem Nahen Osten und aus anderen Gebieten zu einem technischen Seminar über Sicherheitsmaßnahmen, über Verifizierungstechnologien und über andere dabei gesammelte Erfahrungen, namentlich Erfahrungen in verschiedenen regionalen Kontexten, einzuladen. Sie fordert den Generaldirektor auf, im Benehmen und in Absprache mit den betreffenden Parteien mit den Vorbereitungen zu beginnen, mit dem Ziel, eine Tagesordnung und Modalitäten auszuarbeiten, die den Erfolg des Seminars sicherstellen helfen. Künftige Vorschläge für Seminare im Rahmen des genannten Tagesordnungspunktes sind in gegenseitigem Einvernehmen vorzulegen",

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der einundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 20 betreffend die Zusammensetzung der Regionalgruppen abgegeben hat:

"Die Generalkonferenz nahm auf ihrer vierzigsten Tagung Kenntnis von dem in der Beilage zu Dokument GC(40)/11 enthaltenen Bericht des Generaldirektors unter dem Tagesordnungspunkt 'Änderung des Artikels VI der Satzung' über die Zusammensetzung der Regionalgruppen. Darin wurde der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Organisation gemäß Artikel IV.C der Satzung bekräftigt. Es wurde darin bestätigt, daß gemäß

¹⁷ GC(41)/20.

¹⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/297.

¹⁹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/779.

²⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-first Regular Session, 22 September-3 October 1997* (GC(41)/RES/DEC(1997)).

²¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

²² *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

²³ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

²⁴ Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

diesem Grundsatz jeder Mitgliedstaat der Organisation einem der in Artikel VI.A.1 der Satzung aufgeführten geographischen Räume zugeordnet werden muß. Unter Hinweis auf den in Dokument GC(39)/COM.5/10 vom 19. September 1995 enthaltenen Resolutionsentwurf und die Resolution GC(39)/RES/22 vom 22. September 1995 ersucht die Konferenz den Vorsitzenden des Gouverneursrats, mit den noch nicht einem der regionalen Räume zugeordneten Mitgliedstaaten und mit anderen Mitgliedstaaten, namentlich auch mit den Vertretern der regionalen Räume, weiterhin Konsultationen zu führen und der Generalkonferenz auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung eines jeden Mitgliedstaats zu dem entsprechenden geographischen Raum bis zum Datum der Konferenz im September 1998 zur Behandlung vorzulegen",

eingedenk der Resolution GC(41)/RES/17 vom 3. Oktober 1997 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen, in Anerkennung der Bedeutung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Bedeutung des Programms zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, das die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verabschiedet und die Teilnehmer des im Juni 1997 abgehaltenen Gipfeltreffens von Denver bekräftigt haben,

sowie eingedenk der am 3. Oktober 1997 verabschiedeten Resolution GC(41)/RES/19 über Frauen im Sekretariat, worin der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform²⁵ stärker in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

feststellend, daß der derzeitige Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, Dr. Hans Blix, am 30. November 1997 mit dem ihm von der Generalkonferenz der Organisation verliehenen Titel "Emeritierter Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation" in den Ruhestand treten wird und daß die Generalkonferenz in Resolution GC(41)/RES/3 die Ernennung von Dr. Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor ab 1. Dezember 1997 gebilligt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁴;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Systems von Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter

nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, daß alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherheitsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bestimmter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherungsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Sicherheitsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 und 1051 (1996) vom 27. März 1996 durchzuführen, stellt fest, daß bei der Überprüfung der vollen, endgültigen und vollständigen Erklärung

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995) Resolution 1, Anlage II.

Iraks nach wie vor Fortschritte erzielt werden und daß weitere Fortschritte erzielt wurden, was den Inhalt und die Richtigkeit der sechsmonatlichen Erklärungen Iraks im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation angeht, vermerkt jedoch mit Besorgnis, daß Irak dem Aktionsteam der Organisation bislang noch nicht sämtliche Informationen vorgelegt hat, um die es gebeten hat, mißbilligt die Behinderung der von der Organisation eingesetzten Luftfahrzeuge durch Irak im Februar 1997, fordert Irak auf, mit dem Aktionsteam bei der Erfüllung seiner Ersuchen um Informationen und bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation voll zusammenzuarbeiten, betont erneut, daß Irak verpflichtet ist, dem Aktionsteam sofort jedes Gerät, jedes Material und alle Informationen im Zusammenhang mit Kernwaffen, die nach wie vor in seinem Besitz sind, zu übergeben und dem Aktionsteam sofortige, bedingungslose und uneingeschränkte Zugangsrechte im Einklang mit Resolution 707 (1991) des Sicherheitsrats zu gewähren, und betont, daß das Aktionsteam sein Recht gemäß allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf etwaige weitere bekanntwerdende sachdienliche Informationen wahrnehmen wird;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit²⁶ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien abgehalten und daß die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben und das auf dem Gipfeltreffen von Denver im Juni 1997 bekräftigt wurde;

10. *begrüßt* die Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktivem Abfällen am 5. September 1997 in Wien und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

11. *begrüßt außerdem* die am 12. September 1997 erfolgte Verabschiedung des Protokolls zur Änderung des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und des Übereinkommens über eine zusätzliche Entschädigung für nukleare Schäden und appelliert an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Vertragsparteien des

Protokolls und des Übereinkommens zu werden, damit diese Rechtsinstrumente so bald wie möglich in Kraft treten können;

12. *dankt* Dr. Hans Blix für die hervorragenden Dienste, die er der Organisation sechzehn Jahre lang als Generaldirektor geleistet hat, und übermittelt Dr. Mohamed ElBaradei, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

52/12. Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potential entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse und Bestrebungen der Mitgliedstaaten eingehen kann,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"²⁷,

nach Behandlung der Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" und den dazugehörigen Addenden²⁸ samt Klarstellungen zu diesem Bericht²⁹ sowie in der Erklärung beschrieben sind, die der Generalsekretär am 4. November 1997 bei den allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Konsultationen im Plenum abgegeben hat³⁰,

eingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen und Initiativen, die er zur Reform der Vereinten Nationen ergriffen hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, bei der Umsetzung der in seinem Bericht beschriebenen Maßnahmen die von den Mitgliedstaaten und Gruppen von Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen voll zu berücksichtigen, so auch diejenigen, die sie in ihren Mitteilungen³¹ übermittelt haben;

²⁷ A/51/950.

²⁸ A/51/950 und Add.1-6.

²⁹ A/52/584.

³⁰ A/52/585.

³¹ A/52/661, A/52/662, A/52/663 und A/52/664.

²⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

3. *betont*, daß die Maßnahmen unter voller Einhaltung der jeweiligen Aufträge, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001³², umgesetzt werden;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 1997³³ im Kontext der Prüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999³⁴ behandelt werden wird;

5. *bekräftigt*, daß die Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf die Programme zusammen mit den entsprechenden Empfehlungen behandelt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der in seinem Bericht mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" beschriebenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" fortzusetzen.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

B

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁵ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/240 vom 20. Juni 1997 und 51/241 vom 31. Juli 1997 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die Aufträge der beschlußfassenden Organe und Programmvorgaben enthalten, und insbesondere den Mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001,

erneut erklärend, daß die finanziellen Auswirkungen aller Reformmaßnahmen oder -vorschläge, zu denen die Generalversammlung einen Beschluß fassen muß, gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu prüfen sind,

A. Stellvertretender Generalsekretär

1. *beschließt* die Schaffung des Postens eines Stellvertretenden Generalsekretärs als integrierender Bestandteil des

Büros des Generalsekretärs, wie in dem Addendum 1 des Berichts des Generalsekretärs³⁶ und in der Erklärung dargelegt, die der Generalsekretär am 4. November 1997 bei den allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Konsultationen der Generalversammlung über die Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge abgegeben hat³⁷, unbeschadet des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mandats des Generalsekretärs und im Einklang mit dem bestehenden System der Entscheidungsfindung, wobei der Generalsekretär unter anderem die folgenden Verantwortlichkeiten delegieren wird:

a) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Leitung der Tätigkeit des Sekretariats;

b) Stellvertretung des Generalsekretärs am Amtssitz der Vereinten Nationen während dessen Abwesenheit und in anderen von ihm zu bestimmenden Fällen;

c) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Gewährleistung der bereichs- und institutionenübergreifenden Kohärenz der Aktivitäten und Programme und Unterstützung des Generalsekretärs bei der stärkeren Profilierung und einer größeren Führungsrolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, so auch bei weiteren Anstrengungen zur Stärkung der Vereinten Nationen als ein führendes Zentrum auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik und der Entwicklungshilfe;

d) Vertretung des Generalsekretärs auf Konferenzen, bei offiziellen Veranstaltungen sowie bei zeremoniellen und anderen von ihm zu bestimmenden Anlässen;

e) Wahrnehmung anderer vom Generalsekretär zu bestimmender Aufgaben;

2. *vermerkt*, daß der Generalsekretär den Stellvertretenden Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen ernennen wird und daß die Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs nicht länger sein wird als die des Generalsekretärs;

B. Neue Ansätze in der Politikformulierung

3. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs zur Rationalisierung, Straffung und Verbesserung der Tätigkeit der Generalversammlung, unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Versammlung als desjenigen Organs der Vereinten Nationen, das den universalen und demokratischen Charakter der Weltorganisation am besten verkörpert;

4. *beschließt* in diesem Zusammenhang, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre eingehende Behandlung dieser Empfehlungen unter dem Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" fortzusetzen und dabei den Bericht zu berücksichtigen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 51/241 vorlegen wird;

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).

³³ A/52/303.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/52/6/Rev.1), Bd. I und II.

³⁵ A/51/950 und Add.1-7.

³⁶ A/51/950/Add.1.

³⁷ Siehe A/52/585.

C. Frieden, Sicherheit und Abrüstung

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Informationen an den Generalsekretär, die der Organisation bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen behilflich sein könnten, zu verbessern;

6. *betont*, daß die Verbesserung der Schnelleingreifkapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und ersucht in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

7. *macht sich* die Empfehlung *zu eigen*, daß der Sicherheitsrat in Zukunft bei der Aufstellung eines Friedenssicherungseinsatzes einen Zeitrahmen für den Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gaststaat für diesen Einsatz vorgeben soll und daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbart haben, vorläufig ein Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen angewendet würde, und bittet den Sicherheitsrat, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen;

8. *beschließt*, daß die Abrüstungskommission und der Erste Ausschuß der Generalversammlung eine Überprüfung ihrer Arbeit vornehmen sollen, die vor Beendigung der zweiundfünfzigsten Tagung abzuschließen ist, mit dem Ziel, sie neu zu beleben, zu rationalisieren und zu straffen, unter Berücksichtigung der Erörterungen, die über diese Frage bereits stattgefunden haben;

D. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich als Teil der entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/227 vorzunehmenden Überprüfung der Mandate, der Zusammensetzung, der Aufgaben und der Arbeitsmethoden seiner Fachkommissionen, Sachverständigengruppen und Organe auf seinen Organisations- und Arbeitstagen 1998 mit den Empfehlungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Reform seiner Nebenorgane, einschließlich eines Zeitrahmens für die Durchführung seiner diesbezüglichen Beschlüsse, sowie mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation und die Arbeitsmethoden des Rates zu befassen und der Versammlung so bald wie möglich während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen regionalen Organen auf seiner Arbeitstagung 1998 eine allgemeine Überprüfung der Regionalkommissionen vorzunehmen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 50/227 und die einzelnen Überprüfungen zu berücksichtigen, die jede Kommission

bereits vorgenommen hat, um sich mit den Zuständigkeiten der Regionalkommissionen zu befassen, und dabei die Zuständigkeiten der weltweiten Organe und anderer regionaler und subregionaler zwischenstaatlicher Organe zu berücksichtigen und der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

11. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Auflösung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung *zu eigen*;

E. Entwicklungszusammenarbeit

12. *räumt ein*, daß eine bessere Verwaltung der Fonds und Programme durch eine stärkere Integration der zwischenstaatlichen Aufsichtstätigkeit erleichtert würde, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der Vereinten Nationen während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteils 1998 die Möglichkeiten einer engeren Integration der Verwaltungsaufsicht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch die Abhaltung aufeinanderfolgender und/oder gemeinsamer Tagungen der bestehenden Exekutivräte zu erwägen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandate der Exekutivräte der Fonds und Programme;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, daß der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bereits beschlossen haben, im Januar 1998 eine gemeinsame Tagung abzuhalten;

14. *erkennt an*, daß Mittel dringend für die Entwicklung auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Basis zur Verfügung stehen müssen, wobei dem Grundsatz der Neutralität voll Rechnung zu tragen ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Ende März 1998 zu ihrer Behandlung konkrete Vorschläge für die Einführung eines neues Basisressourcensystems vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

F. Humanitäre Angelegenheiten

15. *beschließt*, den Nothilfekordinator zum Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe zu bestimmen, der unter anderem auch weiterhin für die Koordinierung der Katastrophenhilfe verantwortlich sein wird;

16. *beschließt außerdem*, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Verantwortlichkeiten des Nothilfekordinators im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten der Katastrophenmilderung, -vorbeugung und -vorbereitung zu übertragen, mit der Maßgabe, daß es sich bei den Mitteln für diese Aufgabe um gesonderte und zusätzliche Mittel zu den Ressourcen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Entwicklungstätigkeiten handelt und daß diese für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 durch einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Methode der Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Katastrophenmilderung, -verhütung und -vorbereitung über den Zweijahreszeitraum 1998-1999 hinaus vorzulegen;

18. *beschließt*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat ab 1998 einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten widmen wird, und ersucht den Rat in diesem Zusammenhang, sich rasch mit den damit zusammenhängenden praktischen Vorkehrungen zu befassen und der Generalversammlung ohne Vorgriff auf die Arbeit der anderen Tagungsteile des Rates möglichst bald eine Empfehlung vorzulegen;

G. Finanzierung der Organisation

19. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten gemäß der Charta verpflichtet sind, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Vorbedingungen zu entrichten;

20. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Schaffung eines aus freiwilligen Beiträgen oder auf eine andere von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Weise gespeisten revolvingierenden Kreditfonds und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen bis Ende März 1998 über die zuständigen Organe detaillierte Vorschläge für die geplante Schaffung eines solchen Fonds, einschließlich seiner Finanzierung, Verwaltung und Tätigkeit, vorzulegen, und weist dabei gleichzeitig nachdrücklich darauf hin, daß es von größter Dringlichkeit ist, daß alle Mitgliedstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachkommen;

21. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, daß nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem ordentlichen Haushalt künftig am Ende der Haushaltsperiode einbehalten werden, und bittet die zuständigen Organe, auf der Grundlage des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen hat, die Auswirkungen einer solchen Einbehaltung sowie die geeignete Verwendung dieser Mittel, namentlich ihre mögliche Zuführung zu Entwicklungsprogrammen, zu prüfen;

H. Management

22. *beschließt*, die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Einleitung einer Überprüfung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu prüfen, und ersucht die zuständigen zwischenstaatlichen Organe, sich auf der Grundlage der vom Generalsekretär bereitzustellenden Informationen mit den Modalitäten einer derartigen Überprüfung zu befassen und ihr vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

23. *vermerkt*, daß der Generalsekretär der Generalversammlung den Entwurf des Verhaltenskodex für Bedienstete der Vereinten Nationen³⁸ vorgelegt hat, und kommt überein, ihn zügig zu behandeln;

24. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Sonderhaushalt für Entwicklungsprogramme zu schaffen, der aus den Einsparungen durch mögliche Verminderungen der Verwaltungs- und sonstigen Betriebskosten finanziert werden soll, ohne daß dadurch die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten beeinträchtigt wird, und ersucht den Generalsekretär, bis Ende März 1998 einen detaillierten Bericht vorzulegen, in dem die Durchführbarkeit dieser Initiative sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für die Verwendung dieser Mittel dargelegt werden;

25. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, im Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen zu einem ergebnisorientierten Haushaltsaufstellungssystem überzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beendigung der zweiundfünfzigsten Tagung über die zuständigen Organe einen detaillierteren Bericht zur Behandlung vorzulegen, der auch eine vollständige Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen und der anzuwendenden Methode sowie ein Muster eines oder mehrerer Haushaltskapitel enthält;

I. Längerfristige Veränderungen

26. *erkennt an*, daß die Reform der Vereinten Nationen ein fortlaufender Prozeß ist und daß sich die Vereinten Nationen mit grundlegenden Veränderungen und anderen umfassenderen Fragen auseinandersetzen müssen, und bittet den Generalsekretär, seine Vorschläge unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierungen weiter auszuarbeiten und der Generalversammlung bis Ende März 1998 Vorschläge zu unterbreiten über

- a) ein neues Treuhandkonzept;
- b) eine Millenniums-Generalversammlung;
- c) ein Millenniums-Forum;
- d) das System der Vereinten Nationen (eine Sonderkommission auf Ministerebene soll damit betraut werden, die Notwendigkeit möglicher Änderungen der Charta der Vereinten Nationen und derjenigen Verträge zu prüfen, aus denen die Sonderorganisationen ihr Mandat ableiten);
- e) Bestimmungen betreffend die Befristung von Initiativen, die zu neuen Mandaten und institutionellen Mechanismen führen, und deren ausdrückliche Überprüfung und Verlängerung durch die Generalversammlung (automatisches Auslaufen von Mandaten);

27. *erwartet mit Interesse* die Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen, die die Ausarbeitung eines Übereinkommens zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abschließen und ein solches Übereinkommen verabschieden soll, womit ein erster Schritt zur maßgeblichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im kommenden Jahrhundert getan würde;

³⁸ A/52/488.

28. *beschließt*, den Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

52/13. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sowie daran erinnernd, daß die Schaffung des Systems der Vereinten Nationen selbst, das auf universellen Werten und Zielen beruht, einen wichtigen Schritt auf dem Weg von einer Kultur des Krieges und der Gewalt zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit darstellt,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/173 vom 22. Dezember 1995 und 51/101 vom 12. Dezember 1996 über eine Kultur des Friedens sowie die Resolution 51/104 vom 12. Dezember 1996 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens", der Teile eines Entwurfs einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens enthält³⁹, darauf hindeutet, daß der Übergang von einer Kultur des Krieges zu einer Kultur des Friedens von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Vorrang aufgegriffen wurde und an der Schwelle des einundzwanzigsten Jahrhunderts auch auf vielen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten und gemäß Resolution 51/101 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁹, der Teil des Aktionsrahmens der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, namentlich der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

1995-2004 und des Jahres der Toleranz, sowie der Aktionsprogramme der jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen ist;

2. *fordert*, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und seine Konsolidierung zu schaffen;

3. *vermerkt*, daß der Bericht folgendes enthält:

a) Teile des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über eine Kultur des Friedens, namentlich die historischen Hintergründe, die Bedeutung und Wichtigkeit einer Kultur des Friedens sowie die wichtigsten Bereiche und Akteure für ihre Förderung;

b) Teile eines Aktionsprogramms, namentlich die entsprechenden Ziele sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung eines jeden dieser Ziele;

c) eine Beschreibung der Fortschritte, die bei Projekten im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" erzielt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und unter Berücksichtigung der Aussprache in der Generalversammlung, der konkreten Vorschläge der Mitgliedstaaten und etwaiger Stellungnahmen, welche die Mitgliedstaaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgegeben haben, einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der den Entwurf einer Erklärung und eines Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens enthält;

5. *beschließt*, einen Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die

³⁹ A/52/292, Anhang.

Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 51/19 vom 14. November 1996 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;

4. *erinnert* an die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴¹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschluß über den Drogenhandel, dem Beschluß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschluß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁴² und den

Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁴³;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um das Protokoll von Lusaka⁴⁴ umzusetzen, verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die Verzögerungen bei der vollständigen Umsetzung der "Acordos de Paz"⁴⁵ und des Protokolls von Lusaka Ausdruck und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997, aufgezählten Aufgaben sofort zu erfüllen;

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle in Betracht kommenden internationalen und privaten Organisationen *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung der Demobilisierung und der Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten in die Gesellschaft, des Minenräumprozesses, der Wiederansiedlung der Vertriebenen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, damit die im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte konsolidiert werden;

10. *begrüßt mit Genugtuung*, daß in Liberia nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen im Juli und der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung in diesem Land wieder Frieden eingekehrt ist, und dankt in dieser Hinsicht der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft für ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts in Liberia und fordert sie auf, die Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens in Liberia zu unterstützen, namentlich auch die Schaffung eines tragfähigen Rahmens für die Mobilisierung von Mitteln für den Wiederaufbau und die Entwicklung;

11. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neugewählte Regierung zur Durchführung von Programmen unternommen hat, die eine echte Aussöhnung und nationale Einheit sowie die Bildung einer Regierung auf breiter Grundlage herbeiführen sollen, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung, den Schutz der Menschenrechte und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Situation in Sierra Leone Ausdruck, verurteilt den vom Militär am 25. Mai 1997

⁴³ Siehe A/50/426.

⁴⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

⁴⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

⁴⁰ A/52/462.

⁴¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

gegen die demokratische gewählte Regierung verübten Staatsstreich und fordert die Militärjunta in Sierra Leone auf, ihren Verpflichtungen nach dem am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan⁴⁶ nachzukommen;

14. *würdigt* die Initiativen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Sicherheitsrat ergriffen haben, um zu versuchen, die Situation beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen zu unterstützen, indem sie die verschiedenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr zu Frieden und Stabilität in diesem Land zu beschleunigen, genauestens anwenden;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴⁷, geschützt werden;

16. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, 1998 die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/15. Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

⁴⁶ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/842, Anhang II.

⁴⁷ *Official Records of the Third Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

52/16. 2000 – Internationales Jahr der Danksagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr der Danksagung.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/17. 2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die in der Resolution 1997/44 vom 22. Juli 1997 enthaltene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats,

beschließt, die in dieser Resolution geforderten Maßnahmen zu treffen und unter anderem das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen zu erklären.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/18. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁴⁹, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁵⁰ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁵¹

⁴⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁹ A/43/538, Anhang.

⁵⁰ Seinerzeit als Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien bezeichnet.

⁵¹ A/49/713, Anhang I.

und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁵² anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995 und 51/31 vom 6. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Erklärung über Demokratie, die vom Interparlamentarischen Rat auf seiner am 16. September 1997 in Kairo abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde⁵³,

sowie Kenntnis nehmend von der Internationalen Konferenz über Staatsführung für bestandfähiges Wachstum und Gerechtigkeit, die vom 28. bis 30. Juni 1997 in New York stattfand,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Veranstaltung der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest und der Verabschiedung des Dokuments mit dem Titel "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen"⁵⁴, in dem die Fortschritte auf dem Wege zur Demokratisierung und Konsolidierung demokratischer Institutionen bewertet und den Regierungen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, den Geberländern und der internationalen Gemeinschaft Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen unterbreitet wurden,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument⁵⁵ an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen,

mit Genugtuung darüber, daß im Rahmen der Bukarester Konferenz ein Forum über die Zivilgesellschaft veranstaltet wurde,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um eine Erziehung zur Demokratie zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶, der sich insbesondere mit Politiken und Grundsätzen befaßt, sowie mit den jüngsten Ereignissen, aufgrund derer sich allmählich der Rahmen für zwischenstaatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Demokratisierung abzeichnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;
2. *dankt* für die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen betreffend die Wahlhilfe, die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung und der Förderung der Demokratie für das einundzwanzigste Jahrhundert;
3. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Generalsekretärs, wonach künftige Konferenzen über Demokratie allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die teilnehmen möchten, offenstehen sollten;
4. *begrüßt* den Beschluß der dritten Internationalen Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien, die nächste Konferenz in einem afrikanischen Land abzuhalten;
5. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Benins, die vierte Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien in Cotonou auszurichten;
6. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen zur Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;
7. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;
8. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;
9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels einer sorgsam Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;

⁵² Ebd., Anhang II.

⁵³ A/52/437, Anhang IV.

⁵⁴ A/52/334, Anhang Anlage.

⁵⁵ Ebd., Abschnitt IV.

⁵⁶ A/52/513.

10. *ermutigt ferner* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben werden, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der sorgsamsten Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/21 vom 27. November 1996, in der sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen,

ingedenk dessen, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später

am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern, sowie eingedenk der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Neuorganisation und Neustrukturierung der Organisation zur Zeit ergreift,

überzeugt, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der beiden Organisationen durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 51/21 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/21⁵⁷ und *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* davon, welche Bedeutung die Erklärung von Aschgabad, die von dem am 13. und 14. Mai 1997 in Aschgabad abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit⁵⁸ verabschiedet wurde, einem maßgeblichen Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf den Schwerpunktgebieten Verkehr, Kommunikationswesen und Energie mit dem Ziel beimißt, den Binnenstaaten unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Zugang zu den Weltmärkten zu erleichtern;

4. *begrüßt* es, daß die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungs austausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die jährliche Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen Asiens und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die ihre dritte Tagung im Mai 1997 in Teheran abgehalten hat;

⁵⁷ A/52/313.

⁵⁸ A/52/332, Anhang.

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen die zur Erreichung ihrer Ziele eingeleiteten Konsultationen und die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit fortzusetzen und auszubauen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Entwicklungsplänen, insbesondere auch Projekten und Programmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, um bei der Durchführung dieser Programme und insbesondere bei der Schaffung einer umfassenden Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein, die den Binnenstaaten größere Mobilität zur Förderung des interregionalen Handels verschaffen und ihnen den Aufbau von für alle Seiten nützlichen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit anderen Regionen ermöglichen würde;

7. *bittet* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, als Regionalstelle der Vereinten Nationen eine aktivere Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu übernehmen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr Ersuchen in Ziffer 5 der Resolution 51/21 im Zusammenhang mit dem Bericht, den der Exekutivsekretär der Kommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1998 vorzulegen hat;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Vorschlag, das System für Frachtvorausinformationen und das Automatische Zolldatensystem der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die mit anderen Systemen kompatibel sind, unter anderem mit der technischen Hilfe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1998, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995 und 51/151 vom 13. Dezember 1996,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare abgehaltenen sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung⁶⁰ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung⁶¹ verabschiedet haben,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat am 25. September 1997 auf Ministerebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung akzeptiert wurde,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Or-

⁵⁹ A/52/374.

⁶⁰ A/52/465, Anhang I.

⁶¹ Ebd., Anhang II.

ganisation der afrikanischen Einheit am 24. September 1997 vor der Generalversammlung abgegeben hat⁶²,

sowie in Anbetracht der wichtigen Erklärungen, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs und der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit am 25. September 1997 auf der Sitzung des Sicherheitsrats auf Ministerebene abgegeben haben⁶³,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundheit und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen und im Anschluß daran den afrikanischen Asylländern größere internationale Unterstützung zu gewähren,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen

und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung* fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt* die Initiative der vom Sicherheitsrat am 25. September 1997 veranstalteten Tagung auf Ministerebene über die Situation in Afrika und sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Ursachen von Konflikten in Afrika mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt es außerdem*, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika weiter stärken und ausbauen, und bittet die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Konsolidierung und Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu verbessern;

8. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *außerdem ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

9. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 9. Sitzung (A/52/PV.9), und Korrigendum.

⁶³ Siehe S/PV.3819. Der endgültige Text findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu verbessern und deren Teilnahme an der von ihnen betriebenen vorbeugenden Diplomatie, ihren friedensschaffenden Maßnahmen und ihren Friedenssicherungseinsätzen sowie an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und Personal abordnen und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern unter Berücksichtigung der beunruhigenden Entwicklungen der jüngsten Zeit auf diesem Gebiet die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

15. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

16. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Organisatio-

nen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

17. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere soweit sie zum System der Vereinten Nationen gehören, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein, insbesondere bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bekanntmachung des Vertrags und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

18. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

19. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

20. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu ergreifen, insbesondere was a) Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und der effizienten Nutzung der heimischen Ressourcen, b) die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, c) die Verstärkung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft, d) Umwelt und Entwicklung, e) Ressourcenströme, f) die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, g) die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, h) die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, i) die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie j) die Frau und die Entwicklung betrifft;

21. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

22. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Folgemaßnahmen und die Überwachung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

23. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, und ersucht darum, daß diese auf der Jahrestagung der beiden Organisationen besonders in den Vordergrund gerückt wird;

24. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 gebeten hat, die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

25. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Empfehlungen der Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und ersucht um die Einberufung einer Folgetagung im Jahr 1998, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu überprüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der vorangehenden Tagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen;

26. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

27. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung auch weiterhin bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Weiterverfolgung, Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu stärken und zu verbessern;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
24. November 1997

52/21. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/13 vom 7. November 1995, in der sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer

friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden, und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.28 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet⁶⁴ und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

erneut erklärend, daß das olympische Ideal die internationale Verständigung insbesondere unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der zunehmenden Zahl gemeinsamer Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit und der Bildung, an denen das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgewirkt haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der XVIII. Olympischen Winterspiele einzuhalten, die vom 7. bis 22. Februar 1998 in Nagano (Japan) stattfinden und an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert als Inspiration für das Streben nach Weisheit für die neue Zeit, für die Achtung vor der Schönheit und der Fülle der Natur und für die Förderung von Frieden und gutem Willen dienen sollen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Idee der olympischen Waffenruhe, die im antiken Griechenland den Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung zwischen den Völkern verkörperte, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der Waffenruhe zu

⁶⁴ A/50/647, Anhang I.

ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung der olympischen Waffenruhe zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Internationalen Olympischen Komitees, in allen Austragungsorten der Olympischen Spiele die Flagge der Vereinten Nationen zu hissen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVII. Olympischen Spiele im Jahr 2000 in Sydney (Australien) zu behandeln.

54. Plenarsitzung
25. November 1997

52/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁶⁵ sowie ihre Resolutionen 50/87 vom 18. Dezember 1995 und 51/57 vom 12. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt⁶⁶,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶⁷;

2. *begrüßt außerdem* die weiteren Verbesserungen bei der Zusammenarbeit und Koordinierung im vergangenen Jahr sowie die bei der gemeinsamen Arbeit im Feld zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;

3. *begrüßt ferner* die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, namentlich den Beschluß, die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen Sicherheitsorganisationen in einer Plattform für die kooperative Sicherheit zu definieren, und die laufenden Arbeiten im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten, die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta auf der Grundlage der Erklärung von Lissabon zu erwägen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 193 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, unter der Schirmherrschaft des Ständigen Rates die Position eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zu schaffen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 194 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, im Rahmen des Sekretariats der Organisation die Position eines Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten zu schaffen, was unter anderem das Zusammenwirken der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einschlägigen internationalen Wirtschaftsorganisa-

⁶⁵ Siehe A/48/185, Anhang II.

⁶⁶ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

⁶⁷ A/52/450.

tionen, Finanzinstitutionen und Umweltorganisationen stärken wird;

6. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen erfolgte Wahrnehmung der ihr durch das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge⁶⁸ (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) zugewiesenen Rolle, insbesondere für

a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Gemeindewahlen vom 13. und 14. September 1997;

b) die gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen vorgenommene Überwachung der Ausarbeitung von Menschenrechtsnormen;

c) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

d) die Bemühungen, zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

7. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin zu einer friedlichen Regelung in Bosnien und Herzegowina und deren Umgebung beizutragen;

8. *begrüßt außerdem* den Beschluß 190 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. September 1997, die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen in der Republik Srpska zu überwachen;

9. *unterstreicht* die Verantwortung der Parteien für die rasche und vollständige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge;

10. *unterstreicht außerdem* die Verantwortung der zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas für die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der am 13. und 14. September 1997 abgehaltenen Gemeindewahlen;

11. *begrüßt* die enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien, insbesondere im Hinblick auf die Vertrauensbildung und die Aussöhnung sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen, Prozesse und Mechanismen auf Gemeinde- und Bezirksebene, mit dem Ziel,

die friedliche Wiedereingliederung und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region herbeizuführen, und stellt fest, daß die weitere Präsenz einer qualitativ hochstehenden Polizeiüberwachung wesentlich zum Erfolg der diesbezüglichen internationalen Anstrengungen beitragen würde;

12. *begrüßt außerdem* den Beschluß 176 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997, das Mandat der verstärkten OSZE-Mission in Kroatien bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Wahrnehmung der ihr in Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 27. März 1997 in Albanien zugewiesenen Rolle im Rahmen des Sicherheitsumfelds, das durch die multinationale Schutztruppe geschaffen wurde, die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1101 (1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997 genehmigt hatte, insbesondere für

a) die Schaffung eines Koordinierungsrahmens für die internationalen Anstrengungen in Albanien;

b) den Rat und die Hilfe, die sie in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt hat;

c) ihre erfolgreiche Hilfeleistung bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen am 29. Juni und 6. Juli 1997 sowie bei deren Überwachung;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 185 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 18. September 1997, in Belarus eine Beratungs- und Überwachungsgruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzurichten;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß in Georgien, namentlich im Rahmen des Menschenrechtsbüros in Suchumi;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

17. *begrüßt* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan⁶⁹ sowie die Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die

⁶⁸ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁶⁹ Siehe A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan am 27. Juni 1997 und fordert die Parteien auf, das Allgemeine Abkommen vollinhaltlich durchzuführen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in denjenigen Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/23. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/11 vom 2. November 1995 über Mehrsprachigkeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/24. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom

19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993 und 50/56 vom 11. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁷¹,

mit Genugtuung über die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷²,

sich der Bedeutung *bewußt*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wis-

⁷¹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.

⁷² A/52/211.

⁷⁰ A/52/577.

senschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 50/56 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/25. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/202 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und 1997/56 vom 23. Juli 1997 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷³ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁴ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, daß es gilt, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr

Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

4. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen, auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

5. *betont außerdem*, daß ein faires und günstiges nationales und internationales wirtschaftliches, politisches, soziales und rechtliches Umfeld im Einklang mit Kapitel I des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung unverzichtbar für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung ist, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

6. *betont*, daß die soziale Entwicklung in einem offenkundigen Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene steht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵ und über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) sowie von den Empfehlungen für den verbleibenden Teil der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut⁷⁶;

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ergriffen haben;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Armut insgesamt, die Beseitigung der absoluten Armut, die Ausweitung der Beschäftigung und die Verringerung der Arbeitslosigkeit sowie für die Verbesserung der sozialen Integration festzulegen und zu verwirklichen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels sowie einzelstaatliche

⁷³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ A/52/305.

⁷⁶ A/52/573.

Strategien für die soziale Entwicklung aufzustellen beziehungsweise zu stärken;

12. *anerkennt* die Schlüsselrolle, welche den Akteuren und Institutionen der Entwicklungsländer bei der Schaffung und Durchführung wirksamer Programme zukommt, deren Ziel es ist, die positiven Auswirkungen der Investitionen in die soziale Entwicklung zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die Vollbeschäftigung, zusammen mit anderen Zielen, in den Mittelpunkt der Politikformulierung zu stellen und gleichzeitig zu unterstreichen, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen verbessert werden müssen;

14. *wiederholt den* von dem Gipfel an die Regierungen gerichteten *Aufruf*, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, und legt ihnen nahe, der Kommission für soziale Entwicklung, die unter anderem als Forum für den Austausch von einzelstaatlichen Erfahrungen fungiert, diese Informationen auf freiwilliger Basis vorzulegen;

15. *verweist nachdrücklich* auf ihre Solidarität mit den in Armut lebenden Menschen in allen Ländern und erklärt erneut, daß die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse einen unverzichtbaren Bestandteil der Armutsbeseitigung darstellt, wobei diese Bedürfnisse eng miteinander verbunden sind und Ernährung, Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen, Erziehung, Beschäftigung, Wohnung sowie Chancengleichheit bei der Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben umfassen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, in einem Geist der Partnerschaft die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu stärken;

17. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

Mobilisierung von Finanzmitteln

18. *erkennt an*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms notwendig sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene Finanzmittel zu mobilisieren, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

19. *anerkennt außerdem*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

20. *fordert* alle Länder *auf*, Wirtschaftspolitiken zur Förderung und zur Mobilisierung der einheimischen Spartätigkeit und zur Gewinnung externer Mittel für produktive Investitionen auszuarbeiten, sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme zu bemühen, unter Sicherstellung ihrer effektiven Nutzung, und im Haushaltsprozeß für Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Gelder zu sorgen und der Bereitstellung beziehungsweise Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen Vorrang einzuräumen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln für die Umsetzung der weltweit vereinbarten Verpflichtungen und Prioritäten⁷⁷;

22. *begrüßt* die Veranstaltung des Gipfeltreffens über Kleinstkredite vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington und die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsplans über Kleinstkredite und legt allen Beteiligten nahe, sie nach Bedarf voll umzusetzen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, voll und wirksam umzusetzen und so ihre sozialen Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß die Bretton-Woods Institutionen auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung, einschließlich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, weitere Fortschritte machen müssen;

24. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen, unter anderem durch die Einbeziehung der jeweiligen sozialen Dimensionen, auch weiterhin zu evaluieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen, die die Weltbank in jüngster Zeit ergriffen hat, namentlich die Initiative zur partizipativen Überprüfung von Strukturanpassungen, in deren Rahmen in einer Reihe von Entwicklungsländern und Übergangsländern ein Dreiparteienteam gebildet wird, um auf einzelstaatlicher Ebene die bei den Strukturanpassungen gesammelten Erfahrungen zu prüfen und dabei aufgetretene Probleme aufzuzeigen;

25. *erklärt außerdem erneut*, daß zur Herbeiführung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein nachdrückliches politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, daß die Mobilisierung von inländischen und internationalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Entwicklung unverzichtbar ist, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen, und daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz der Zunahme privater

⁷⁷ A/52/203-E/1997/85.

Kapitalströme nach wie vor eine unverzichtbare Quelle der Auslandsfinanzierung ist; und stellt fest, daß die entwickelten Länder die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der vereinbarten Zielwerte der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bekräftigen, daß diejenigen Geberländer, die den Zielwert von 0,15 Prozent erreicht haben, sich darum bemühen werden, sich zur Erreichung eines Zielwerts von 0,20 Prozent zu verpflichten, und daß außerdem weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die öffentliche Entwicklungshilfe wirksamer zu gestalten und diese Hilfe gezielt den ärmsten Ländern zur Verfügung zu stellen;

26. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Ergebnis der vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo abgehaltenen Tagung⁷⁸, bei der bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs aller zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung der bestandfähigen Entwicklung ist und Bestandteil jeder Strategie zur Armutsbekämpfung sein sollte;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

28. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21⁷⁹, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

29. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und seinen Beschlüssen 1996/315 vom 14. November 1996 und 1997/298 vom 23. Juli 1997 an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und

möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

30. *erinnert* an die Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats, mit der der Rat beschloß, daß die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Rates die Hauptverantwortung für den Folgeprozeß und die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels trägt;

31. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission insbesondere dadurch zu unterstützen, daß sie die Teilnahme hochrangiger Vertreter für Fragen und Politiken auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sicherstellen;

32. *nimmt Kenntnis* von der von der Kommission an den Generalsekretär gerichteten Bitte, im Rahmen der systemweiten Koordinierung der Vereinten Nationen der Kommission und dem Rat behilflich zu sein, die Erörterungen über die Beschäftigungspolitik auszuweiten und zu vertiefen;

33. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Kommission verabschiedete Resolution 35/2 zu dem Schwerpunktthema "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" und die darin enthaltenen einvernehmlichen Schlußfolgerungen⁸⁰, in denen die Kommission unter anderem anerkannte, wie wichtig eine volle, produktive, angemessen bezahlte und frei gewählte Beschäftigung als zentrales Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Festlegung termingebundener Gesamt- und Einzelziele zur Ausweitung der Beschäftigung und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit sowie die Ausarbeitung von Politiken zur Erreichung dieser Gesamt- und Einzelziele sind;

34. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1, die der Wirtschafts- und Sozialrat während seines Tagungsteils auf hoher Ebene zu dem Thema "Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung: Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel" verabschiedet hat, und fordert deren Umsetzung;

35. *begrüßt ferner* die Resolution 1997/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 mit dem Titel "Armutsbeseitigung" und den darin vom Rat gefaßten Beschluß, 1999 eine Gesamtüberprüfung des Themas "Armutsbeseitigung" durchzuführen, um einen Beitrag zu der für das Jahr 2000 geplanten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung des Gipfels und zur fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing⁸¹ zu leisten;

36. *begrüßt* die Resolution 1997/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, in der der Rat erneut erklärte, daß durch die Förderung einer klareren

⁷⁸ Siehe A/51/140, Anhang.

⁷⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 6*, Kap. I, Abschnitt D (E/1997/26-E/CN.5/1997/11).

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Arbeitsteilung zwischen den Kommissionen und die Vorgabe klarer Richtlinien auch künftig für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen gesorgt werden müsse;

37. *begrüßt* den Beschluß 1997/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 über die Einberufung einer Tagung des Rates im Jahr 1998 zur weiteren Behandlung des Themas der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

38. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, sich an dem Folgeprozeß des Gipfels zu beteiligen, und bittet die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die dem System der Vereinten Nationen angegliederten Organisationen, ihre Tätigkeiten, Programme und mittelfristigen Strategien im Hinblick auf den Folgeprozeß des Gipfels nach Bedarf zu verstärken und anzupassen;

39. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Tätigkeit der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung eingesetzten interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen⁸² beschrieben ist;

40. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in Resolution 1997/61 nachdrücklich hervorgehoben hat, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sicherstellen muß, daß der Tätigkeit der zwischenstaatlichen Organe, die sich mit der Weiterverfolgung von Konferenzen befassen, einschließlich des Rates und seiner Fachkommissionen, wirksame interinstitutionelle Unterstützung zuteil wird, daß über die Einbeziehung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen auf Länderebene regelmäßig Bericht erstattet wird und eine entsprechende Rückkoppelung erfolgt und daß der Rat über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen voll unterrichtet gehalten wird;

41. *fordert* die Regionalkommissionen *nachdrücklich auf*, auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung auf regionaler und subregionaler Ebene mitzuwirken und diese entsprechend zu unterstützen, und bittet die Kommissionen *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken zweijährlich eine Tagung auf hoher politischer Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu überprüfen, einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Erfahrungen zu führen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen;

42. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik die erste Regionaltagung zur Evaluierung des Weltgipfels für soziale

Entwicklung unter der Mitwirkung hochrangiger Vertreter lateinamerikanischer und karibischer Länder vom 6. bis 9. April 1997 nach São Paulo einberufen hat, und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Schlußdokument dieser Tagung, das die Bezeichnung "Konsens von São Paulo" trägt;

43. *begrüßt außerdem*, daß die Wirtschaftskommission für Asien und den Pazifik die fünfte Asiatisch-pazifische Ministerkonferenz über soziale Entwicklung vom 5. bis 11. November 1997 nach Manila einberufen hat, um die auf einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte und die auf regionaler Ebene zur Umsetzung der Gipfelergebnisse ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;

44. *begrüßt ferner*, daß im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel in der europäischen Region die Tagung einer Sachverständigengruppe über Beschäftigungsfragen vom 2. bis 6. Februar 1998 nach Wien einberufen wurde;

45. *fordert* die Wirtschaftskommission für Afrika *nachdrücklich auf*, im nächsten Jahr eine Regionaltagung zur Bewertung des Folgeprozesses des Weltgipfels für soziale Entwicklung in der afrikanischen Region einzuberufen;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Fonds und Programme unternehmen, um den Ländern behilflich zu sein, alle auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

47. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, umzusetzen;

48. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation zur Behandlung des Themas "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" durch die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung geleistet hat, und bittet die Internationale Arbeitsorganisation *erneut*, auch weiterhin zur Verwirklichung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms und zur Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung beizutragen;

Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels

49. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

50. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 51/202, in der sie einen Beschluß über den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung gefaßt hat;

51. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dem im

⁸² E/1997/73.

Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können, und beschließt, daß der Vorbereitungsausschuß vom 19. bis zum 22. Mai 1998 eine viertägige Organisationstagung abhalten wird;

52. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung erwägen und beschließen wird, wie vorzugehen ist, damit die Sondertagung ihr Ziel im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse und die Erwägung weiterer Maßnahmen und Initiativen erreicht, und beschließt ferner, daß der Vorbereitungsausschuß in diesem Zusammenhang unter anderem einen Beschluß über sein Arbeitsprogramm und seinen Arbeitsplan fassen wird, namentlich auch über Fragen wie die Dokumentation, die einzelstaatlichen Beiträge und den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen, die Wahl seines Vorstands, die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen, das Datum der Sondertagung sowie über andere Organisationsfragen;

53. *erklärt erneut*, daß der Vorbereitungsausschuß 1999 auf der Grundlage des Beitrags der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats mit seiner Sachtätigkeit beginnen wird und daß dabei die Beiträge aller in Betracht kommenden Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Dokumentation für die Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses zu erstellen und auf dieser Tagung insbesondere einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen und Vorschläge in bezug auf den Arbeitsplan des Vorbereitungsausschusses enthält;

55. *bekräftigt*, daß der Folgeprozeß des Gipfels auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird;

56. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms, einschließlich der Vorbereitungen für die Sondertagung der Versammlung, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dem Vorbereitungsprozeß für die Sondertagung die aktive Mitwirkung aller Beteiligten zugute kommt und daß das Sekretariat entsprechend unterstützt wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

59. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56. Plenarsitzung
26. November 1997

52/26. Meere und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995 und 51/34 vom 9. Dezember 1996, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸³ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

sowie sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁴ anerkannt worden ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, deren Anlage das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 enthält, insbesondere auf deren Ziffer 36 zum Thema Ozeane und Meere, sowie auf ihren Beschluß, auf der siebenten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Jahr 1999 das sektorale Thema Ozeane und Meere zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 über das Internationale Jahr des Ozeans,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("das Durchführungsübereinkommen")⁸⁵ die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

⁸³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁵ Resolution 48/263, Anlage.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

unter Hinweis auf die Bestimmungen von Teil XV des Seerechtsübereinkommens, mit dem ein umfassendes System zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen wurde, sowie auf Artikel 287 betreffend die Wahl des Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten,

sowie unter Hinweis auf die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof")⁸⁶ im Einklang mit Anhang VI des Seerechtsübereinkommens als neues Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

mit Genugtuung über die Errichtung der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("die Kommission") während der sechsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸⁷,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission während ihrer ersten⁸⁸ und zweiten⁸⁹ Tagung im Juni beziehungsweise September 1997 bei der Erarbeitung ihrer Geschäftsordnung und der Festlegung ihrer Vorgehensweise erzielt hat,

darin erinnernd, daß die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen kostengünstig sein müssen,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei ihrem Arbeitsablauf geleistet hat,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 49/28, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß die Einsparungen im Programmhaushaltsplan die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen würden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und bestandfähige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 18. bis 22. Mai 1998 anzuberaumen;

5. *billigt* die Einberufung der dritten und vierten Tagung der Kommission vom 4. bis 15. Mai beziehungsweise vom 31. August bis 4. September 1998 durch den Generalsekretär;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde erzielt wurden, insbesondere von der während der dritten Tagung der Behörde 1997 erfolgten Billigung von sieben Arbeitsplänen für die Exploration in dem Gebiet und von den Fortschritten, die die Rechts- und Fachkommission bei der Erstellung des Entwurfs eines Abbau-Kodex erzielt hat;

⁸⁶ SPLOS/14, Kap. III.

⁸⁷ SPLOS/20, Kap. III.

⁸⁸ CLCS/1.

⁸⁹ CLCS/4.

⁹⁰ A/52/487.

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs, von den Fortschritten, die im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens zwischen dem Gerichtshof und Deutschland über den Amtssitz des Gerichtshofs erzielt wurden, sowie von der Annahme der Verfahrensordnung des Gerichtshofs durch den Gerichtshof, der Resolution über die interne gerichtliche Praxis und der Leitlinien für die Vorbereitung von Rechtssachen und deren Vorbringen vor dem Gerichtshof;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie sich für eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens entscheiden, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anhänge V, VI, VII und VIII des Übereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren und das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht⁹⁰ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der neugebildeten Einrichtungen (einschließlich der Internationalen Meeresbehörde und des Gerichtshofs) und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit dem Übereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragen worden sind, und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für die Organisation beeinträchtigt wird; zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem

a) die jährliche Erstellung eines umfassenden Berichts über Entwicklungen betreffend Meeresangelegenheiten und Seerecht zur Behandlung durch die Generalversammlung;

b) die regelmäßige Erstellung von Sonderberichten über bestimmte Themen wie Fischereiwirtschaft, Transitprobleme der Binnenländer unter den Entwicklungsländern oder andere aktuelle Themen, namentlich auch von zwischenstaatlichen Konferenzen und Organen angeforderte Berichte, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens;

c) der Aufbau und die Aufrechterhaltung geeigneter Einrichtungen für die Hinterlegung von Seekarten und

geographischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, und deren entsprechende Bekanntmachung, wie dies durch Artikel 16 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 9, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 9 und Artikel 84 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens vorgeschrieben wird;

d) der Ausbau des bestehenden Systems für die Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über Meeresangelegenheiten und das Seerecht und, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Förderung des Aufbaus eines zentralisierten Systems zur Bereitstellung koordinierter Informationen und einer entsprechenden Beratung;

e) Bemühungen zur Förderung eines besseren Verständnisses des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, um deren wirksame Durchführung zu gewährleisten;

f) die Gewährleistung geeigneter Maßnahmen auf Ersuchen der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um die Bereitstellung von Beratungsdiensten und Hilfe bei der Anwendung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

g) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für diese Tagungen in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen;

h) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Kommission und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen;

i) der Ausbau der Ausbildungsaktivitäten in der Bewirtschaftung der Meere und der Küstengebiete und deren Erschließung;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie zu den Beratenden Diensten und zur Gewährung von Hilfe zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens beizutragen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, die Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 durchzuführen

und die Anwendung bestehender internationaler und regionaler Abmachungen über die Meeresverschmutzung zu verstärken;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln oder gemeinschaftlich und durch ihre Mitwirkung in den zuständigen globalen, regionalen und subregionalen Foren Maßnahmen zu ergreifen, die die Qualität und Quantität wissenschaftlicher Daten als Grundlage für wirksame Entscheidungen betreffend den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen verbessern;

16. *stellt fest*, daß sie 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat;

17. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes betreffend Meere und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

19. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

52/27. Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde geschlossen wird, das bis zu seiner Billigung durch die Generalversammlung und die Versammlung der Behörde vorläufig angewandt werden soll,

davon Kenntnis nehmend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer dritten Tagung beschlossen hat⁹¹, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde am 14. März 1997 unterzeichnete Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde⁹²,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

ANLAGE

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

Die Vereinten Nationen und die Internationale Meeresbodenbehörde,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedet hat, aufgrund dessen unter anderem die Internationale Meeresbodenbehörde geschaffen wurde,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 verabschiedet hat,

eingedenk dessen, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen am 16. November 1994 in Kraft getreten ist und daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 am 28. Juli 1996 in Kraft getreten ist,

im Hinblick auf die Resolution 51/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1996, mit der die Generalversammlung die Internationale Meeresbodenbehörde eingeladen hat, an ihren Beratungen als Beobachter teilzunehmen,

sowie im Hinblick auf Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß ISBA/C/10 des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 12. August 1996, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde gefordert wurde,

in dem Wunsche, ein wirksames System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, das die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtert,

⁹¹ ISBA/3/A/3.

⁹² A/52/260, Anhang.

zu diesem Zweck *unter Berücksichtigung* der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Dieses Abkommen, das zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (im folgenden als "Behörde" bezeichnet) gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im folgenden als "Charta" bezeichnet) und den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im folgenden als "Seerechtsübereinkommen" bezeichnet) und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet) geschlossen wird, hat den Zweck, die für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geltenden Bedingungen festzulegen.

Artikel 2

Grundsätze

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Behörde als die Organisation an, durch welche die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit Teil XI des Seerechtsübereinkommens und dem Durchführungsübereinkommen die Tätigkeiten auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "Gebiet" bezeichnet) insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Ressourcen des Gebiets organisieren und überwachen. Die Vereinten Nationen verpflichten sich, ihre Tätigkeiten so auszuüben, daß die durch das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen geschaffene Rechtsordnung für die Meere und Ozeane gefördert wird.

2. Die Vereinten Nationen erkennen an, daß die Behörde aufgrund des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als autonome internationale Organisation tätig ist.

3. Die Behörde erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta und anderen internationalen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt, wahrzunehmen haben.

4. Die Behörde verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie in Übereinstimmung mit den Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze zu handeln.

Artikel 3

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde erkennen an, daß die Herbeiführung einer wirksamen Koordinierung der Tätigkeiten der Behörde mit den Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit wünschenswert sind.

2. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, daß sie zur Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben eng miteinander zusammenarbeiten und einander in Fragen gemeinsamen Interesses konsultieren werden.

Artikel 4

Unterstützung des Sicherheitsrats

1. Die Behörde arbeitet mit dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihm auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahrt der Sicherheitsrat deren vertraulichen Charakter.

2. Auf Einladung des Sicherheitsrats kann der Generalsekretär der Behörde an den Sitzungen des Rates teilnehmen, um ihm Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihn auf andere Weise in Angelegenheiten zu unterstützen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen.

Artikel 5

Internationaler Gerichtshof

Die Behörde erklärt sich bereit, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Materialien, Daten und Informationen, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel 6

Gegenseitige Vertretung

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/6 vom 24. Oktober 1996 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Behörde ein, Vertreter zu Tagungen und Konferenzen anderer zuständiger Organe zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Behörde von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der von ihren zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen lädt die Behörde vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Vereinten Nationen ein, Vertreter zu allen ihren Tagungen und Konferenzen zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Behörde zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Behörde an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Behörde im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Schriftliche Erklärungen der Behörde, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie dem jeweiligen Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde konsultieren einander gelegentlich hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen. Insbesondere konsultieren sie einander hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen, die erforderlich sind, um den beiden Organisationen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungstätigkeit zwischen ihren Sekretariaten sicherzustellen.

Artikel 8

Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse.

2. In Erfüllung der ihm nach Artikel 319 Absatz 2 Buchstaben *a)* und *b)* des Seerechtsübereinkommens übertragenen und von ihm gemäß Resolution 37/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1982 übernommenen Aufgaben berichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Behörde gelegentlich über Fragen allgemeiner Art, die sich in bezug auf das Seerechtsübereinkommen ergeben haben, und notifiziert der Behörde regelmäßig die Ratifikationen und förmlichen Bestätigungen des Übereinkommens, die Beitritte zu dem Übereinkommen und die Änderungen desselben sowie die Kündigungen des Übereinkommens.

3. Die Vereinten Nationen und die Behörde arbeiten zusammen, um sich von den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Ausfertigungen von Seekarten oder Verzeichnissen geographischer Koordinaten der äußeren Grenzlinien des Festlandsockels, wie in Artikel 84 des Seerechtsübereinkommens erwähnt, zu beschaffen. Sie tauschen Ausfertigungen dieser Verzeichnisse von Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten untereinander aus.

4. Wo die seewärtigen Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse eines Vertragsstaates durch die seewärtige Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone festgelegt werden, stellen die Vereinten Nationen der Behörde Ausfertigungen dieser Verzeichnisse geographischer Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten zur Verfügung, in denen

die seewärtigen Grenzlinien der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vertragsstaates verzeichnet sind, die nach Artikel 75 Absatz 2 des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurden.

5. Soweit durchführbar, stellt die Behörde die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Bereitstellung solcher Berichte, Untersuchungen und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen.

6. Die Vereinten Nationen und die Behörde unterliegen den erforderlichen Beschränkungen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen durch ihre Mitglieder oder andere bereitgestellten vertraulichen Materialien, Daten und Informationen. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es entweder die Vereinten Nationen oder die Behörde, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung einen Bruch des Vertrauens eines ihrer Mitglieder oder anderer Personen, von denen sie diese Informationen erhalten haben, darstellen könnte oder die auf andere Weise die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen würde.

Artikel 9

Statistische Dienste

In dem Bewußtsein, daß es wünschenswert ist, auf statistischem Gebiet soweit wie möglich zusammenzuarbeiten und die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, von denen Daten eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken, verpflichten sich die Vereinten Nationen und die Behörde, unerwünschte Doppelarbeit bei der Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Statistiken zu vermeiden, und kommen überein, einander hinsichtlich der effizientesten Nutzung der vorhandenen Ressourcen und des Fachpersonals auf dem Gebiet der Statistik zu konsultieren.

Artikel 10

Technische Unterstützung

Die Vereinten Nationen und die Behörde verpflichten sich, bei der Gewährung technischer Hilfe im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung in dem Gebiet, des Technologietransfers sowie der Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Tätigkeiten in dem Gebiet zusammenzuarbeiten. Insbesondere kommen sie überein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe im Rahmen des bestehenden diesbezüglichen Koordinierungsmechanismus zu erreichen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Behörde nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gründungsurkunden sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer Organisationen, die sich an Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe beteiligen.

Artikel 11

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, im Hinblick auf die Gewährleistung einheitlicher Normen für

die Beschäftigung im internationalen Bereich und soweit durchführbar, gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um ungerechtfertigte Unterschiede in den Beschäftigungsbedingungen zu vermeiden und den Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.

2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und die Behörde überein,

a) einander in Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen der leitenden und sonstigen Bediensteten gelegentlich zu konsultieren, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Angelegenheiten zu erzielen;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls dieser wünschenswert erscheint, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) bei der Schaffung und Anwendung eines geeigneten Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal und damit zusammenhängenden Fragen zusammenzuarbeiten.

3. Gemäß Beschluß ISBA/A/15 der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 15. August 1996 und nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beteiligt sich die Behörde am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Einklang mit der Satzung des Fonds und akzeptiert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für Beschwerden über die angebliche Nichteinhaltung dieser Satzung.

4. Die Bedingungen, zu denen die Behörde und die Vereinten Nationen einander im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 12
Konferenzdienste

1. Sofern die Generalversammlung der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt, nach angemessener Vorankündigung an die Behörde, werden die Vereinten Nationen der Behörde gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen der Behörde erforderlich sind, einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste sowie Dokumentations- und Konferenzdienste.

2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen der Behörde im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 13
Haushalts- und Finanzfragen

Die Behörde erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine enge Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit sie aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann.

Artikel 14
Finanzierung von Diensten

Die durch die Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen entstehenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der Behörde und den Vereinten Nationen sein.

Artikel 15
Passierscheine der Vereinten Nationen

Unbeschadet des Rechts der Behörde, ihre eigenen Reiseausweise auszustellen, sind die Bediensteten der Behörde berechtigt, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Behörde, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung in dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde oder in anderen die Vorrechte und Immunitäten der Behörde regelnden Übereinkünften anerkannt ist.

Artikel 16
Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

Artikel 17
Änderungen

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

Artikel 18
Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird nach Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Behörde von den Vereinten Nationen und der Behörde vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 14. März 1997 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:

Für die Internationale Meeresbodenbehörde:

(Gezeichnet)

Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

(Gezeichnet)

Satya N. NANDAN
Generalsekretär

52/28. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände und ihre Resolutionen 50/24 vom 5. Dezember 1995 und 51/35 vom 9. Dezember 1996 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹³,

sowie unter Hinweis auf die auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II⁹⁴,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der diesbezüglichen Entwicklungen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit der handwerklichen und der Subsistenzfischerei,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Informationen, die Staaten, in Betracht kommende Sonderorganisationen, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen gemäß Resolution 51/35 zur Verfügung gestellt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹³ als eines wichtigen Beitrags zur Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen;

2. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 *b*) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, daß Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise beim Beitritt zu diesem abgegeben haben oder abgeben, mit den Artikeln 42 und 43 des Übereinkommens vereinbar sind;

5. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß zahlreiche kommerziell wichtige grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und daß einige Bestände nach wie vor überfischt werden;

6. *begrüßt es*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

7. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

8. *fordert* die Staaten, die in Betracht kommenden Sonderorganisationen, internationalen Organisationen, zwischenstaatlichen Organe und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er einen möglichst umfassenden Bericht erstellen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen, so auch über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens, Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten

⁹³ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

⁹⁴ A/CONF.164/38, Anhang; siehe auch A/50/550, Anhang II.

⁹⁵ A/52/555.

und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" unter einem Punkt mit dem Titel "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. *Plenarsitzung*
26. November 1997

52/29. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen: nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994 sowie anderer einschlägiger Resolutionen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 51/36 vom 9. Dezember 1996 über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹⁶ in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmutzung, Abfälle, Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder

zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nichtbefischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nichtgenehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens, der die allgemeinen Grundsätze enthält, auf die sich die Staaten verpflichtet haben, um diese Bestände zu erhalten und zu bewirtschaften,

feststellend, daß in dem von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1995 verabschiedeten Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiressourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in erneuter Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁷ niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁹⁸ aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-

⁹⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁶ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

regeln für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen,

sowie anerkennend, wie wichtig das im November 1993 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiresourcen auf Hoher See ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt⁹⁹,

sowie Kenntnis nehmend von den Initiativen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem unbeabsichtigten Mitfang von Seevögeln, der Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und der Steuerung der Fischfangkapazitäten,

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

in Anerkennung der Anstrengungen, die internationale Organisationen und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind, und über nichtgenehmigte Fischereitätigkeit, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. *erklärt erneut*, welche Bedeutung sie der Einhaltung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. *stellt fest*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen beziehungsweise andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Befolgung der Resolutionen 46/215, 49/116 und 51/36 sicherzustellen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁷ und in der Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Teil IV und Teil V des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹⁶ festgelegten Verpflichtungen der Nichtmitglieder und der nichtteilnehmenden Staaten sowie Pflichten der Flaggenstaaten;

6. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die sich Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See bezieht, *ferner auf*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen anzunehmen;

7. *stellt fest*, daß alle Vertragsparteien des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See den Einsatz eines Fischereifahrzeugs, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, zur Hochseefischerei nur dann zulassen, wenn ihm die zuständige Behörde beziehungsweise die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei dazu die Genehmigung erteilt haben; ein Fischereifahrzeug, dem eine solche Genehmigung erteilt wurde, fischt im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen;

8. *begrüßt* die innerhalb der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommenen Initiativen zur Veranstaltung einer Sachverständigenrunde mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung des unbeabsichtigten Mitfangs von Seevögeln zu erarbeiten und vorzuschlagen; zur Veranstaltung einer Sachverständigenrunde mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Erhaltung und wirksamen Bewirtschaftung der Haibestände zu erarbeiten und vorzuschlagen; und zur Abhaltung einer technischen Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischfangkapazitäten, mit dem Ziel,

⁹⁹ A/52/555.

Leitlinien zur Kontrolle und Steuerung von Fischfangkapazitäten zu entwerfen;

9. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich im Wege der Hilfe für Entwicklungsländer, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

10. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *erneut auf*, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft weitergeleitet werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, mit dem Generalsekretär dahin gehend zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über weitere Entwicklungen bei der Durchführung der Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie über die in Ziffer 8 dieser Resolution erwähnten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorzulegen und dabei die

Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Vereinbarungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

52/49. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995 und 51/23 vom 4. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁰,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington¹⁰¹ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington

¹⁰⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/52/35).

¹⁰¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen¹⁰²,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiterzuverfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die Vergleichskommission nach Resolution 194 (III) der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/50. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995 und 51/24 vom 4. Dezember 1996,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 51/24 ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage¹⁰⁴ weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des

¹⁰² A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁰³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/52/35)*.

¹⁰⁴ Ebd., Ziffern 101 und 102.

palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B, in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B, in Ziffer 3 der Resolution 49/62 B, in Ziffer 3 der Resolution 50/84 B und in Ziffer 3 der Resolution 51/24 im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die weitere Kooperation des Bereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und anderer Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie den Bereich in die Lage versetzen, seine Aufgaben wahrzunehmen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und dem Bereich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, *ersucht* sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/51. Besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/25 vom 4. Dezember 1996,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. Sep-

tember 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰⁶ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁰⁷, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche der Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Resolution 51/25 ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm des Bereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die komplexen Zusammenhänge der Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, insbesondere auch die Fortschritte im Friedensprozeß, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein rückt, und daß das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. *ersucht* den Bereich, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare für Journalisten sowie Journalistentreffen zu veranstalten;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das

¹⁰⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁰⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁰⁵ Ebd., *Beilage 35 (A/52/35)*.

1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu verstärken.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/52. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewußt, daß sich 1997 die Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 zum fünfzigsten und die Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁸, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 51/26 vom 4. Dezember 1996 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰⁹ sowie der darauffolgenden Durch-

führungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹¹⁰,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten sowie auf die 1996 begonnene Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und dem von ihm geleisteten positiven Beitrag,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

besorgt über die ernsten Schwierigkeiten, denen der Nahostfriedensprozeß begegnet, namentlich die Nichtumsetzung der geschlossenen Abkommen, sowie über die Verschlechterung der sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes aufgrund der israelischen Haltung und Maßnahmen,

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹⁰⁹ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹¹⁰, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahost-Friedensprozeß bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen und mit den Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

¹⁰⁸ A/52/581-S/1997/866; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/866.

¹⁰⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹¹⁰ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und seine Beständigkeit und seinen Erfolg sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzserklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über die diesbezügliche Entwicklung der Lage vorzulegen.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/53. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995 und 51/27 vom 4. Dezember 1996, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter

anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt es*, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/54. Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, daß der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats

¹¹¹ A/52/467.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluß rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹¹⁴ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹⁵ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/78. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 51/146 vom 13. Dezember 1996, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vorenthalten wurde,

sich dessen bewußt, daß die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

¹¹⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹¹⁵ A/52/23 (Teile I-VII). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) ein Karibisches Regionalseminar zur Prüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung abgehalten hat¹¹⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Hoheitsgebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹⁷ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1997, mit dem Arbeitsprogramm für 1998¹¹⁸;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß jede ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung so angelegt ist, daß sie die Bevölkerung dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung unterstützt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung aufzulösen oder zu verkleinern;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hinein-zuziehen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu

¹¹⁶ Siehe A/AC.109/2089.

¹¹⁷ Resolution 217 A (III).

¹¹⁸ A/52/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unterstützen und Besuchsdelegationen in den Hoheitsgebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1998 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1997¹¹⁹, wonach

a) die fachlichen Verantwortlichkeiten für das Entkolonialisierungsprogramm auch weiterhin von der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten wahrgenommen werden;

b) eine mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattete eigenständige Gruppe Entkolonialisierung geschaffen werden soll, um dem Sonderausschuß sachbezogene Beiträge zu seiner Arbeit zu liefern;

c) die Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste für die technische Sekretariatsbetreuung im Zusammenhang mit dem Entkolonialisierungsprogramm verantwortlich sein wird, wie aus seinem Schreiben vom 17. März 1997¹²⁰ hervorgeht;

sowie seine Zusage, das Unterprogramm 1.6 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001¹²¹ durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/79. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 51/147 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1996,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

¹¹⁹ A/52/531.

¹²⁰ Siehe A/51/829, Abschnitt C.

¹²¹ Siehe A/51/6/Rev.1 und Korr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6.*

¹²² A/52/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/149. Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/251 vom 22. Juli 1997 in Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²³,

erklärt den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter, mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Folter und der wirksamen Anwendung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁴, die am 26. Juni 1987 in Kraft getreten ist.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/150. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und 51/203 vom 17. Dezember 1996 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der verfassungsmäßigen Rechte der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹²⁵,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

ihre Unterstützung für die Anstrengungen *bekundend*, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in ganz Bosnien und Herzegowina unternimmt, insbesondere für das von der Hohen Kommissarin durchgeführte Projekt "Offene Stadt",

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

nach Behandlung des vierten Jahresberichts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹²⁶, Kenntnis nehmend von den darin beschriebenen unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und der Befolgung der Gerichtsverfügungen, und betonend, wie

¹²⁵ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹²⁶ Siehe A/52/375-S/1997/729; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/729.

¹²³ Resolution 217 A (III).

¹²⁴ Resolution 39/46, Anlage.

wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als ein Bestandteil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der gesamten Region ist,

feststellend, daß es in den Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷ heißt, daß alle wegen Kriegsverbrechen angeklagten Personen gemäß dem Friedensübereinkommen und den Resolutionen des Sicherheitsrats dem Internationalen Gericht zwecks unparteiischer Rechtsprechung überstellt werden müssen, und daß darin insbesondere darauf hingewiesen wird, daß es die Behörden der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien versäumt haben, diese Verpflichtung zu erfüllen,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1022 (1995) vom 22. November 1995 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, welche Bedeutung der vollen Normalisierung der Beziehungen, namentlich der bedingungslosen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und der Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zukommt,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, wenn die Friedensbemühungen in der Region Erfolg haben sollen, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, diese zu ermöglichen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 13. und 14. September 1997 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgehaltenen Kommunal- und Lokalwahlen und verlangend, daß die Ergebnisse bis zum Stichtag am 31. Dezember 1997 voll umgesetzt werden,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die drei am 21. Dezember 1995, am 13. und 14. April 1996 und am 25. Juli 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union bereits abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, daß die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹²⁵, das der entscheidende Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die Herbeiführung einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten, und die erfolgreiche Abhaltung von Gemeindewahlen am 13. und 14. September 1997 in ganz Bosnien und Herzegowina;

3. *verlangt erneut* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die koordinierten Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina unternimmt, und fordert alle Parteien auf, nach Treu und Glauben mit ihm voll zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷ und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und alle anderen Beteiligten auf, diese Schlußfolgerungen voll-

¹²⁷ Siehe A/52/728-S/1997/979, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979.

inhaltlich umzusetzen und im Einklang mit dem Friedensübereinkommen auch weiterhin auf ein friedliches, erneut integriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina hinarbeiten;

6. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹²⁸ und verlangt ihre vollinhaltliche Umsetzung;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens bei der Gewährleistung der weitgehenden Funktionsfähigkeit aller gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit der Infrastrukturbedarf der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas befriedigt werden kann;

8. *erkennt an*, daß die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

9. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen;

10. *unterstreicht*, daß die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und nachfolgender Verpflichtungen geknüpft bleibt;

11. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷, wonach sich ein Konsens über die Notwendigkeit abzeichnet, auch nach dem Juni 1998 eine internationale Militärpräsenz zu belassen, die als unerlässlich für die Erhaltung des stabilen und sicheren Umfelds erachtet wird, das für die Umsetzung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens notwendig ist;

13. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und fordert alle Parteien auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens sowie der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völker-

recht und der Befolgung seiner Verfügungen sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

15. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der jüngsten Gemeindewahlen in allen Gemeinden Bosnien und Herzegowinas voll und unverzüglich umzusetzen, insbesondere durch die Bildung von Räten, und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens funktionierende, die Wahlergebnisse widerspiegelnde Gemeindeversammlungen einzurichten;

16. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina;

17. *weist nochmals nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und unterstreicht, daß alle Parteien verpflichtet sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

18. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Ersuchen des Internationalen Gerichts dem Gericht ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Aufgabe erfüllen kann, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

19. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere Anhang 7, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzego-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anhang.

winas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensabkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *verlangt*, daß alle eigentumsrechtlichen Gesetze aufgehoben werden, die Personen an der Rückkehr an ihre vor dem Krieg bewohnten Heimstätten hindern, und daß dafür gesorgt wird, daß nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften verabschiedet werden;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *betont*, daß die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko und die Anwendung seiner Entscheidungen für beide Gebietseinheiten eine wesentliche Verpflichtung ist, und stellt fest, daß es in den Schlußfolgerungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens heißt, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs im März 1998 wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

25. *begrüßt* die erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Abkommens über die regionale Stabilisierung sowie den erfolgreichen Abschluß der erklärten Truppenabbaupflichtungen gemäß der Vereinbarung in Artikel IV und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu betreiben;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina

und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Abkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

27. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensabkommens;

28. *würdigt außerdem* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/167. Sicherheit des humanitären Personals

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bei bewaffneten Konflikten und in Konfliktfolgesituationen, Hilfe und Schutz gewähren muß,

sowie im Bewußtsein der großen Wichtigkeit humanitärer Hilfe und anderer Hilfsmaßnahmen zur Normalisierung und zum Wiederaufbau in Konfliktfolgesituationen, der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, der Rückkehr ehemaliger Kombattanten ins Zivilleben und der Wiederherstellung der Achtung der Menschenrechte sowie der Notwendigkeit, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1997¹²⁹ und den während der öffentlichen Aussprache auf der 3778. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Mai 1997 geäußerten Auffassungen zum Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen,

in Anbetracht der Rolle, die ein ständiger internationaler Strafgerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 über die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs,

sich dessen bewußt, daß humanitäre Maßnahmen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Vereinten Nationen, ihren Organen, anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden,

in Würdigung des Mutes derjenigen, die unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem humanitären Personal fordern, sowie die körperliche Gewalt und die Drangsalierung mißbilligend, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, nur allzu oft ausgesetzt sind,

1. *betont nachdrücklich*, daß es dringend geboten ist, die Achtung und den Schutz der Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, namentlich soweit sie die Sicherheit des internationalen und des lokalen humanitären Personals betreffen;

2. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal behindert oder verunmöglicht wird

oder die verursacht, daß solches Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, alles zu tun, um die Achtung und den Schutz des Lebens und des Wohlergehens des humanitären Personals zu gewährleisten;

5. *erklärt erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die in ihrem Hoheitsgebiet gegen humanitäres Personal verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der jeweiligen Täter zu gewährleisten;

7. *begrüßt*, daß sich auf der für Januar 1998 in Genf anberaumten ersten regelmäßigen Tagung über humanitäres Völkerrecht die Gelegenheit zur Erörterung der Achtung und der Sicherheit des humanitären Personals bietet, und bittet alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹³⁰, sich aktiv an dieser Tagung zu beteiligen;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei aller einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994¹³¹, zu werden und ihre Bestimmungen voll einzuhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des gesamten humanitären Personals sowie über die zu ihrer Verbesserung ergriffenen Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

¹²⁹ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1997.

¹³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

¹³¹ Resolution 49/59, Anlage.

52/168. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹³²,

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Jahr 1998 auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die weiteren Fortschritte Bericht zu erstatten, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß bei der Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gewährung humanitärer Hilfe erzielt hat.

*73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997*

52/169. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur als Folge jahrelanger Mißwirtschaft zurückzuführen sind,

sowie feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo trotz der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk des Landes unternehmen, große Schwierigkeiten hat, die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme auf Dauer durchzuführen,

in großer Sorge über die zahlreichen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo aufgrund der jüngsten Ereignisse erlitten hat,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

in Anerkennung dessen, daß die Demokratische Republik Kongo alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen muß, um im

Einklang mit den Grundsätzen und Normen des humanitären Rechts und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten,

in ernster Besorgnis über die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die den Frieden und die Stabilität in der Region gefährdet, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹³³, das von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurde, sowie von den bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

in der Überzeugung, daß die Demokratische Republik Kongo zur Sanierung und zum Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft dringend internationale Hilfe benötigt,

mit Genugtuung über die Tagung der "Freunde des Kongo", die am 4. Dezember 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank in Brüssel abgehalten wurde und die einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines Dialogs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Gebergemeinschaft über die künftige Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

1. *anerkennt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes unternehmen, und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

2. *bittet* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der Notwendigkeit der Normalisierung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen und erneut die Notwendigkeit der Achtung des humanitären Rechts zu bekräftigen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, bei der Normalisierung der Verhältnisse und dem Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo behilflich zu sein und dazu über bilaterale und multilaterale Kanäle im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten in geeigneter Weise beizutragen;

4. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen *auf*, auch weiterhin die Einleitung eines Hilfsprogramms für die Demokratische Republik Kongo im

¹³² A/52/443.

¹³³ A/CONF.147/18, Erster Teil.

Einklang mit ihren innerstaatlichen Prioritäten in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden und künftigen Hilfsprogramme für die Demokratische Republik Kongo regelmäßig zu überprüfen und bei der Aufstellung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

6. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die besonderen Bedürfnisse der Demokratischen Republik Kongo zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organisationen der Vereinten Nationen, angeschlossene Organe und andere humanitäre Organisationen und Organe, namentlich die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um der Demokratischen Republik Kongo bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein;

8. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Prioritäten die Tätigkeit nationaler und internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Beteiligung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für die Demokratische Republik Kongo sowie die Unterstützung eines solchen Hilfsprogramms zu fördern, damit das Land seine dringenden Bedürfnisse im Hinblick auf die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau decken kann;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die gemäß dieser Resolution getroffen wurden;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordination der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo" aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

B

SONDERHILFE FÜR ZENTRALAFRIKANISCHE LÄNDER, DIE FLÜCHTLINGE AUFNEHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/24 vom 2. Dezember 1994,

ernsthaft besorgt über die massiven Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen in Zentralafrika,

erfreut über die Aussichten für die freiwillige Rückkehr, die Rückführung und die Wiedereingliederung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde sowie über die Anstrengungen, die unternommen werden, um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu finden,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die einer raschen und bestandfähigen Lösung des Problems der Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen förderlich sind,

eingedenk der offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Gastländern,

sowie eingedenk der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur sowie der Umweltfolgen in den Gebieten, die Flüchtlinge aufnehmen,

in der Erkenntnis dessen, daß es gilt, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit langem Flüchtlinge bei sich aufnehmen, dabei behilflich zu sein, mit der Umweltverschlechterung und den nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß fertigzuwerden,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen, die Epidemien auf die Gesundheit der Flüchtlinge und der Bevölkerung in bestimmten Gebieten haben,

feststellend, daß bei der gewährten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

in der Erkenntnis, daß sich die Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und bei denen es sich hauptsächlich um am wenigsten entwickelte Länder handelt, nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an die Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Opfer, die sie bringen, um ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft zu gewähren,

betonend, daß der örtlichen Bevölkerung der Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig Sonderhilfe gewährt werden muß,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der Flüchtlinge in den zentralafrikanischen Ländern zu lenken;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *ihren Dank* aus für die finanzielle, technische und materielle Hilfe, die sie denjenigen Ländern gewährt haben, die seit dem Beginn der Krise Flüchtlinge aufgenommen haben, sowie für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und den Gastländern weiterhin gewähren, und fordert sie auf, auch künftig Hilfe für die Durchführung von Programmen bereitzustellen, durch die

die der Umwelt und der sozialen Infrastruktur zugefügten Schäden in den Gebieten behoben werden sollen, die von der massenhaften Anwesenheit von Flüchtlingen in diesen Gastländern betroffen sind;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen, die die massenhafte und unvorhergesehene Anwesenheit von Flüchtlingen haben kann;

4. *fordert* alle afrikanischen Regierungen und insbesondere die Regierungen Zentralafrikas *auf*, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen, ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen zu helfen;

5. *fordert* die Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen humanitären Hilfspersonal sicheren und ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung in allen Gebieten der Region zu gewähren;

6. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste zu erleichtern, die in den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, zerstört wurden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Folgemaßnahmen zu dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Resolutionen, in denen anerkannt wird, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für El Salvador ist, und in denen die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen nachdrücklich aufgefordert werden, der Regierung El Salvadors bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in dem Land Hilfe zu gewähren, insbesondere der Resolutionen 50/58 C vom 12. Dezember 1995 und 51/199 vom 17. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors¹³⁴, in dem die Aktivitäten zur Erreichung dieser Ziele beschrieben werden, und des Berichts des Generalsekretärs über die Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador¹³⁵, in dem die Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen sowie die Fortschritte und die tiefgreifenden Veränderungen hervorgehoben werden, die sich in dem Land seit 1992 vollzogen haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung El Salvadors und alle politischen Kräfte erneut ihren politischen Willen bekundet haben, Frieden und Entwicklung in einem komplexen Kontext zu festigen, sowie über die Bemühungen, auf die Wahrung und Festigung des Friedens, der Demokratisierung und der bestandfähigen Entwicklung gerichtete Programme und Projekte von wirtschaftlichem und sozialem Nutzen auszuarbeiten,

aner kennend, daß es sich bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und demobilisierter Angehöriger der Streitkräfte nach wie vor um einen der schwierigsten Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen handelt und daß die Bestandfähigkeit von Programmen dieser Art mit umfassenderen Herausforderungen verknüpft ist, so beispielsweise mit der Milderung der Armut, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der sozialen Eingliederung, der öffentlichen Sicherheit und einer effizienten, transparenten und zügig arbeitenden Rechtspflege,

sowie aner kennend, daß die Durchführung von vorrangigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Programmen und Projekten im Rahmen des Prozesses der Friedenskonsolidierung trotz der von El Salvador selbst unternommenen Anstrengungen und der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung unter anderem nach wie vor durch die begrenzte Verfügbarkeit von Finanzmitteln, Verzögerungen bei der Auszahlung intern und extern bereitgestellter Mittel, mangelnde Kontinuität, Mängel bei der Umsetzung anderer Initiativen, von denen die Durchführung mehrerer anderer Projekte abhängt, sowie durch die einem komplexen Prozeß eigenen Besonderheiten beeinträchtigt wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs;

2. *dankt erneut* den Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft und den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador im Hinblick auf die Durchführung von Programmen und Projekten zur Erfüllung der sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen und zur Stärkung der Demokratie, zur Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen um die Friedenskonsolidierung, geleistet haben;

3. *erklärt erneut*, daß die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Förderung der Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung in El Salvador in der Fortführung der Programme zur Stärkung der demokratischen Institutionen und zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung ihren Niederschlag finden;

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle politischen Kräfte *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Ausarbeitung von mittel- und langfristigen staatlichen Programmen und Strategien, insbesondere von Sozialhilfprojekten, zu unterstützen, die die Lebensbedingungen der schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern sollen;

¹³⁴ A/52/433.

¹³⁵ A/51/917.

5. *erkennt an*, daß es notwendig ist, auch weiterhin auf die Situation in El Salvador einzugehen und als Ergänzung zu den Eigenanstrengungen internationale Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, um die Konsolidierung eines vollauf demokratischen Staates zu fördern;

6. *erklärt erneut*, daß die Auslandskooperation bei der Konsolidierung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung in El Salvador eine wichtige Rolle spielt, und appelliert daher an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzorganisationen und die Geberländer, die einen so großen Beitrag zu den tiefgreifenden Veränderungen in El Salvador geleistet haben, auch weiterhin politische, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit die Ziele und Bestrebungen der salvadorianischen Nation verwirklicht und ihre Bedürfnisse gedeckt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, auf dieser Tagung die Frage der Hilfe und Zusammenarbeit im Dienste der bestandfähigen Entwicklung El Salvadors zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

D

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG LIBANONS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/450 vom 21. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen der Rat die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert hat, in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse Libanons ihre Hilfsprogramme auszuweiten und zu verstärken,

in Bekräftigung der Resolution 1996/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und der Resolution 51/30 C der Generalversammlung vom 5. Dezember 1996,

in Kenntnis der umfangreichen Bedürfnisse Libanons infolge der weitreichenden Zerstörung seiner Infrastruktur, welche die Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen im Land behindert und sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auswirkt,

erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, der Regierung Libanons auch weiterhin beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung des menschlichen und wirtschaftlichen Potentials des Landes behilflich zu sein,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkte An-

strengungen zu unternehmen, dahin gehend, eine Erweiterung der Unterstützung zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung Libanons in jeder Form zu erwägen, so auch Zuschüsse und Kredite zu weichen Bedingungen; insbesondere werden die Geberländer ersucht zu erwägen, sich voll an der zu schaffenden Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu beteiligen;

2. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Bedarf der Regierung in bezug auf den Aufbau einheimischer Kapazitäten und die institutionelle Erneuerung auf den Gebieten des sozialen Wiederaufbaus und der Sozialentwicklung, der Umweltbewirtschaftung, der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und der Unterstützung der Privatsektorentwicklung sowie in bezug auf die Durchführung vorrangiger Programme vor Ort zur Kriegsfolgenbeseitigung und Wiedereingliederung von Vertriebenen sowie zur Entwicklung von Baalbeck-Hermel und der Region Südlibanon gerecht zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

E

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995 und 51/30 B vom 5. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997¹³⁶, in der der Rat unter anderem die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Liberia am 19. Juli 1997 begrüßt und mit Genugtuung von der Gemeinsamen Bestätigungserklärung des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Kenntnis genommen hat, wonach der Wahlvorgang frei, fair und glaubhaft war und der Ausgang der Wahlen den Willen der liberianischen Wähler widerspiegelt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁷,

in Würdigung des Mutes und der Entschlossenheit des liberianischen Volkes, das trotz schwieriger Bedingungen die Wahlen veranstaltet hat,

sowie in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der

¹³⁶ S/PRST/1997/41; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1997.

¹³⁷ A/52/678.

westafrikanischen Staaten, die Organisation der afrikanischen Einheit und die Vereinten Nationen unternommen haben, um Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia wiederherzustellen,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus* für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem liberianischen Friedensprozeß gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

2. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Notwendigkeit der weiteren Unterstützung Liberias nach dem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses besonderes Augenmerk zu schenken, damit in Liberia eine Kultur dauerhaften Friedens gefördert wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem auf*, Liberia in Übereinstimmung mit der "Agenda für den Wiederaufbau Liberias", die die Regierung Liberias auf der am 3. Oktober 1997 unter dem Vorsitz des Generalsekretärs am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen vierten Ministertagung der Ad-hoc-Sonderkonferenz über Liberia¹³⁸ vorgelegt hat, Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, die unerläßlichen Voraussetzungen für die demokratische sozio-ökonomische Entwicklung Liberias, namentlich auch für die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, zu schaffen, indem sie ihr Versprechen einlöst, die Herrschaft des Rechts, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Menschenrechte zur staatlichen Politik zu machen;

5. *lobt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um der Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias, insbesondere auch die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

b) in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias möglichst bald eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung Liberias abzuhalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

F

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988 und 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994, 50/58 J vom 22. Dezember 1995 und 51/30 I vom 17. Dezember 1996 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß die Beiträge zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 1997 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan trotz der Fortschritte bei dieser Aktion rückläufig sind, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nahrungsmittel-Hilfe, einschließlich Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁹,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Unterstützung gewähren können, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt werden muß, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans an ihrer Leitung und Ausführung, namentlich an der Bedarfsabschätzung, der Ressourcenzuweisung, der Verteilung und der Bewertung, und daß zur Vorbereitung des jedes Jahr herausgegebenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion Konsultationen abgehalten werden müssen;

3. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan nach dem Grundsatz der nationalen Souveränität und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts durchgeführt werden sollte;

¹³⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/817.

¹³⁹ A/52/525.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vorrangig Unterstützung bei der Wiederinstandsetzung von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen und bei der Bereitstellung von Straßenverkehrsmitteln zu gewähren, um die Auslieferung von Hilfsgütern in die betroffenen Gebiete zu erleichtern;

6. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

7. *nimmt erfreut Kenntnis* von dem Friedensabkommen, das die Regierung Sudans und zahlreiche Splittergruppen der Rebellenbewegung im April 1997 zur Herbeiführung des Friedens in Sudan unterzeichnet haben, und nimmt außerdem erfreut Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung der Regierung und der verbleibenden Splittergruppe der Rebellenbewegung, daß sie Friedensgespräche führen, die Anfang 1998 unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für die Entwicklung der Länder des Horns von Afrika wieder aufgenommen werden sollen, sowie davon, daß die Parteien die Grundsatzklärung als Beratungs- und Verhandlungsgrundlage zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Land und zur Erleichterung der Auslieferung von Hilfsgütern akzeptiert haben;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung und zur Ansiedlung und Wiedereingliederung der Rückkehrer, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß der sichere Zugang des nothilfeleistenden Personals zu allen Hilfsbedürftigen gewährleistet ist und daß die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan genauestens eingehalten werden;

10. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei besonderes Gewicht auf die Schaffung nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet bei den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen zu legen;

11. *fordert außerdem* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine Antipersonenminen einzusetzen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Konfliktparteien nicht mit Minen zu beliefern und der Regierung Sudans finanzielle und technische Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die

Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

G

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZUGUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Zentralamerika ist, insbesondere ihrer Resolutionen 50/58 B vom 12. Dezember 1995 und 50/132 vom 20. Dezember 1995, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁴⁰ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen über Unterstützung bei der Minenräumung und der Notwendigkeit, alle Minen und sonstigen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen in Zentralamerika zu beseitigen, mit dem Ziel, im Hinblick auf die umfassende Entwicklung in der ganzen Region wieder normale Bedingungen herzustellen,

erneut erklärend, daß die Fortschritte bei der Festigung der Demokratie, der bestandfähigen Entwicklung, der Gerechtigkeit und der sozialen Fairneß, unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht und der regionalen Integration, synergetische dynamische Zielsetzungen darstellen, die für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika unerlässlich sind,

betonend, wie wichtig das neue Programm für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Festlegung einzelstaatlicher und regionaler Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration sind,

sowie nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

¹⁴⁰ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

erneut erklärend, daß es notwendig ist, zur Unterstützung regionaler Bemühungen um die Überwindung der Grundursachen der Konflikte auch künftig der Situation in Zentralamerika Aufmerksamkeit zu widmen sowie den Prozeß der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region auch weiterhin zu stärken,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Regionalen Beratungsgruppe für Zentralamerika der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung in Zentralamerika erzielten Fortschritten sowie bei der Durchführung des neuen regionalen Entwicklungsprogramms,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁴¹;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Unterstützung und der Stärkung des neuen Programms für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe zugunsten Zentralamerikas, das den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den in dem neuen Programm für eine bestandfähige Entwicklung der Region festgelegten Prioritäten beruht;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den in bezug auf die Minenräumung in Zentralamerika unternommenen Anstrengungen und erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Regierungen auch künftig die materielle, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um die Minenräumtätigkeiten in der Region zum Abschluß zu bringen, namentlich diejenigen Tätigkeiten, die zu den Prioritäten des neuen Programms für internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten Zentralamerikas zählen;

4. *betont* die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen – bilateralen wie multilateralen – Zusammenarbeit und Hilfe in Unterstützung der Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen zur Umsetzung des neuen Programms für die bestandfähige Entwicklung der Region unternehmen;

5. *begrüßt* das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingeleitete neue subregionale Kooperationsprogramm in Zentralamerika mit dem Schwerpunkt auf Frieden und einer demokratischen Staatsführung, der Stärkung

der Rechtsstaatlichkeit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung und erkennt an, wie wichtig die Unterstützung ist, die die Globale Umweltfazilität bei der Erfüllung der Verpflichtungen gewährt, die die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der internationalen Umweltübereinkünfte eingegangen sind;

6. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die zentralamerikanischen Regierungen regionale Übereinkünfte über die biologische Vielfalt, Klimaänderungen, Natur- und Kulturwälder und über das Verbot der Einfuhr von toxischen Substanzen und Abfällen unterzeichnet haben, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der mit diesen Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen auch künftig zu unterstützen;

7. *betont erneut*, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen stetig und zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen muß, damit das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam gefördert werden;

8. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die Unterstützung zu gewähren, die nötig ist, damit die Ziele des neuen Programms für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

H

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995 und 51/30 A vom 5. Dezember 1996 über

¹⁴¹ A/52/297.

Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/30 A¹⁴² und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen die an die Bundesrepublik Jugoslawien angrenzenden Staaten und andere Staaten nach wie vor konfrontiert sind, denen infolge des Abbruchs ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien in der Zeit, in der die Sanktionen in Kraft waren, und in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen in Anbetracht ihres Ausmaßes und ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten Schaden zugefügt wurde;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft bereits gewährt hat, um mit den besonderen wirtschaftlichen Problemen fertig zu werden, die den betroffenen Staaten aus der Verhängung der Sanktionen erwachsen sind;

3. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *erneut*, die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten weiterhin zu berücksichtigen, wenn sie ihnen in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen Hilfe gewähren;

4. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozeß der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten und der Förderung des Handels und der Investitionen fortzuführen und so die nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen zu mildern;

5. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Lieferanten aus den betroffenen Ländern breiteren Zugang zu den Märkten zu verschaffen, und sicherzustellen, daß sie aktiv an dem Prozeß des Wiederaufbaus und der Normalisierung der Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit mitwirken können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der es gestattet, eine Lagebeurteilung und eine Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, damit die Behandlung dieser Frage abgeschlossen werden kann.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

I

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 J vom 25. April 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997 und 1138 (1997) vom 14. November 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴³,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluß der seit 1994 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten innertadschikischen Gespräche mit der am 27. Juni 1997 in Moskau erfolgten Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁴⁴ durch den Präsidenten der Republik Tadschikistan und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie mit Genugtuung über die von den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens erzielten Fortschritte und die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen ihnen seit Dezember 1996,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

feststellend, daß die wirtschaftliche Lage in Tadschikistan trotz des erfolgreichen Abschlusses der innertadschikischen Gespräche und der Bemühungen der Regierung Tadschikistans, die begrenzten Mittel, über die sie verfügt, für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen bereitzustellen, nach wie vor prekär ist und daß grundlegende soziale Dienste so gut wie überhaupt nicht geleistet werden können, so daß ein Großteil der Bevölkerung äußerst gefährdet ist,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist,

¹⁴³ A/52/500.

¹⁴⁴ A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

¹⁴² A/52/535.

in großer Sorge über den jüngsten Angriff auf Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Tadschikistan,

sowie tief besorgt über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

mit Genugtuung über den Abschluß der freiwilligen Rückführung tadschikischer Flüchtlinge aus dem nördlichen Afghanistan und betonend, wie wichtig es ist, die freiwillige, in Sicherheit und Würde erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre ständigen Wohnorte zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie an alle zuständigen humanitären Organisationen, Organe und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und ermutigt die Parteien, das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁴⁴ vollinhaltlich durchzuführen, und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung der bürgerlichen Eintracht in Tadschikistan fortzusetzen;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

4. *stellt fest*, daß das der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1138 (1997) übertragene Mandat die Mission zur Koordinierung der Hilfe ermächtigt, die die Vereinten Nationen Tadschikistan in der Übergangszeit gewähren, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu ernennen¹⁴⁵;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der Geberkonferenz, die vom Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen wurde, um internationale Unterstützung für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens zu gewinnen, insbesondere auf den Gebieten der politischen Aussöhnung

und Demokratisierung, der Demobilisierung und Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten und der Reform der Machtstrukturen sowie der Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *auf*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen umfassenden konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan für einen im Januar 1998 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten zu erlassen;

8. *verurteilt aufs schärfste* die vor kurzem erfolgte Entführung von Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Parteien zur Zusammenarbeit, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die Gewährung humanitärer Hilfe darstellt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation Tadschikistans unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

J

NOTHILFE FÜR MONTSERRAT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

zutiefst betroffen von der besorgniserregenden Situation in Montserrat, die durch die Ausbrüche des Montsoufrière verursacht wurde,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierungen Montserrats und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft unternehmen, um dem Volk von Montserrat zu helfen und seine Not zu lindern,

¹⁴⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/686, Ziffer 32.

Kenntnis nehmend von der Reaktion der Regierungen, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe geleistet haben,

mit Genugtuung über den Beschluß 1997/29 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 19. September 1997, ein Bündel von Nothilfemaßnahmen zugunsten von Montserrat zu billigen¹⁴⁶,

in der Erwägung, daß das Ausmaß der Katastrophe und ihre langfristigen Auswirkungen als Ergänzung zu den Anstrengungen der Regierungen Montserrats und des Vereinigten Königreichs einen neuen Beweis internationaler Solidarität und humanitären Engagements erfordern werden, um eine breitangelegte multilaterale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Notsituation in Montserrat zu gewährleisten,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Montserrats *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Montserrat Nothilfe gewährt haben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Hilfsmaßnahmen und die Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

4. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die Ausarbeitung seiner Vorschläge für ein Bündel von Nothilfemaßnahmen zugunsten von Montserrat möglichst bald abzuschließen;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Situation in Montserrat zu überwachen, um festzustellen, welche Auswirkungen die noch immer andauernden Vulkanausbrüche auf die Umwelt und die Entwicklung haben, und bei der Deckung der langfristigen Bedürfnisse der Bevölkerung von Montserrat, namentlich auch der Bedürfnisse der Evakuierten und ihrer Wiedereingliederung, behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die in Ziffer 5 angesprochene Situation sowie über den Stand der Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

K

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 E vom 5. Dezember 1996 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹³³, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989, 1994 und, in jüngster Zeit, im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

in dem Bewußtsein, daß Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung von 1997¹⁴⁷ unter den 175 untersuchten Ländern an 162. Stelle steht,

feststellend, daß sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und gravierende Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufwirft,

mit Besorgnis feststellend, daß mehrere vorrangige Projekte wegen des Rückgangs an finanziellen Mitteln und wegen der verheerenden Auswirkungen der unaufhörlichen Konflikte in der Region ausgesetzt worden sind,

betonend, daß für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muß, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Dschibutis mit der Durchführung eines Strukturanpassungsprogramms begonnen hat, und davon überzeugt, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen der Anpassungspolitik, die zur Zeit durchgeführt wird, abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

¹⁴⁶ Siehe DP/1998/1, Ziffern 193-196.

¹⁴⁷ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn 1997.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *dankt* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen, die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti finanzielle und materielle Hilfe zugesagt haben;

4. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen geeignete Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordern;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die hinsichtlich der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

L

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS SOMALIAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995 und 51/30 G vom 13. Dezember 1996 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die bestandfähige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und daß in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

in großer Sorge darüber, daß die immer wieder auftretenden Dürren und schweren Regenfälle, die zu Überschwemmungen geführt und schwere Verwüstungen verursacht haben, zusammen mit der ernststen Wirtschaftslage und dem anhaltenden bürgerkriegsähnlichen Konflikt in einigen Landesteilen die traditionelle Fähigkeit des Volkes, mit Schwierigkeiten fertig zu werden, schwer beeinträchtigt und die zunehmend prekäre Situation in bezug auf die Ernährungssicherheit in Somalia weiter verschärft haben, wodurch sich die humanitäre Situation insgesamt verschlechtert hat,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewährung effizienter und gezielter Hilfe und den Rahmenplan für die Zusammenarbeit, die die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen erarbeitet und angenommen haben, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia¹⁴⁹,

¹⁴⁸ A/52/434.

¹⁴⁹ A/52/532.

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozeß trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muß, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nicht-gebundenen Länder und andere nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Bestandfähigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau

trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimißt, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle Staaten und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Katastrophensoforthilfe zu leisten, namentlich Nahrungsmittel, medizinische Hilfsgüter und Unterkünfte sowie logistische Unterstützungseinrichtungen bereitzustellen, um den von den kürzlich aufgetretenen schweren Überschwemmungen betroffenen Bevölkerungsteil zu erreichen, die durch die Wassermassen Abgeschnittenen zu retten und die Auswirkungen möglicher gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einzugrenzen;

8. *appelliert außerdem* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1997 bis Dezember 1998 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

M

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG, DIE SANIERUNG DER UMWELT UND DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER REGION VON SEMIPALATINSK IN KASACHSTAN

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, sowie für die Umwelt in der Region zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

ingedenk dessen, daß Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu vermindern und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty¹⁵⁰ der Staatshäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

1. *betont*, daß der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung mehr Aufmerksamkeit geschenkt und mehr für sie getan werden muß;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Regierungen und den zuständigen Organisationen und Organen einen Bericht über die humanitäre Lage in der Region von Semipalatinsk zu erstellen, um der Regierung Kasachstans bei der Ausarbeitung eines empfohlenen umfassenden Aktionsplans zur Bewältigung der humanitären, ökologischen und wirtschaftlichen Probleme und Bedürfnisse der Region behilflich zu sein;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur

wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und der Sanierung des Ökosystems der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" mit der humanitären Situation in der Region von Semipalatinsk zu befassen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/170. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/150 vom 13. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-Erklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁵¹, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁵²,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

¹⁵¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁵² A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁵⁰ A/52/112, Anhang.

feststellend, daß vom 20. bis 22. Mai 1997 in Amman das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Bedürfnisse der Palästinenser auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung"¹⁵³ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Ad-hoc-Verbindungsausschuß den Gemeinsamen Verbindungsausschuß eingesetzt hat, als ein Forum, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die am 19. und 20. November 1996 in Paris abgehaltene Tagung der Beratungsgruppe, auf der der Gebergemeinschaft das vorgeschlagene Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für 1997 vorgelegt wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁴;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die

regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1998 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/171. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/139 B vom 20. Dezember 1994 und 50/19 vom 28. November 1995,

¹⁵³ A/52/179-E/1997/76.

¹⁵⁴ A/52/159-E/1997/69.

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der *Erwägung*, daß der Erfolg der internationalen Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Ausmaße und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur von der Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen, sondern auch von der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung abhängt,

eingedenk dessen, daß die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, daß die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und daß sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/19 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Normalisierung und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zu decken;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine weitere freiwillige internationale Maßnahme darstellt, im System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt an*, daß die Weißhelme als ein operativer Partner der Freiwilligen der Vereinten Nationen ein effizienter und nützlicher Mechanismus sind, um dem System der Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Ausmaße und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im voraus ernannte, ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, die Erleichterung kooperativer Maßnahmen zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Bürgergesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu fördern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken;

6. *ermutigt* die Staaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifrichtungen verfügt;

7. *bittet* die Staaten und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer und Katastrophenhilfe beziehen;

8. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vorstehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/172. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993 und 50/134 vom 20. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

unter *Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milde-

¹⁵⁵ A/52/586.

nung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁶ verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

im Bewußtsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Katastrophe von Tschernobyl nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe in Mitleidenschaft gezogenen Ländern hat,

unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse der im Mai 1997 in die in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine entsandten Bedarfsermittlungsmision der Vereinten Nationen sowie der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des im Mai 1997 in Moskau abgehaltenen, von den Vereinten Nationen getragenen internationalen Seminars zum Thema "Tschernobyl und danach: Humanitäre Hilfe für Opfer technologischer Katastrophen",

feststellend, daß die Ukraine grundsätzlich bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, wobei zu bedenken ist, daß dazu eine entsprechende Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen notwendig ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/134¹⁵⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordi-

nierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern;

3. *begrüßt* den im Juni 1997 in Denver (Vereinigte Staaten von Amerika) gefaßten Beschluß der Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union betreffend die Gewährung von Hilfe zur Gewährleistung der Umweltsicherheit des Sarkophags, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, sowie die Veranschlagung von 300 Millionen US-Dollar für die geplante Errichtung eines Schutzmantels;

4. *dankt* für die Beiträge, die auf der am 20. November 1997 in New York abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Ankündigung von Beiträgen der Regierungen zu dem Schutzmantel für Tschernobyl zu der geplanten Errichtung eines Schutzmantels zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;

5. *begrüßt es*, daß die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine das interinstitutionelle Programm für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe in Tschernobyl in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete ausgearbeitet haben;

6. *begrüßt außerdem* die von den Vereinten Nationen einberufene, am 25. November 1997 abgehaltene internationale Sondertagung über Tschernobyl zur Mobilisierung weiterer Unterstützung für die Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl in Mitleidenschaft gezogen wurde, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Gründung des Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁵⁸ in der Ukraine, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als einem wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale

¹⁵⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁵⁷ A/52/537.

¹⁵⁸ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".

Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

8. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des interinstitutionellen Programms um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/173. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995 und 51/149 vom 13. Dezember 1996 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹⁵⁹, 1996/85 vom

24. April 1996¹⁶⁰ und 1997/78 vom 18. April 1997¹⁶¹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolution 1996/27 vom 19. April 1996¹⁶⁰ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997¹⁶¹ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶² gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll¹⁶³, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

darin erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

sowie erinnernd an die auf der Internationalen Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 verabschiedete Erklärung von Ottawa¹⁶⁴, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Programme zur Aufklärung über die Minengefahr, für Minenräumeinsätze und für die Unterstützung der Opfer bereitstellen muß, sowie an die Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997,

davon Kenntnis nehmend, daß am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedet wurde, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern

¹⁶⁰ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23).

¹⁶¹ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23).

¹⁶² CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁶³ Ebd., Anhang B.

¹⁶⁴ A/C.1/51/10, Anhang I.

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, und feststellend, daß das Übereinkommen am 3. Dezember 1997 in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und von hundertzweiundzwanzig Staaten unterzeichnet wurde,

ermutigt durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumereinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

Kenntnis nehmend von dem Landminen-Aktionsplan, der auf der in Kempton Park (Südafrika) abgehaltenen ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, und von der von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in Harare verabschiedeten Resolution über den Bericht des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Antipersonenminen und zu den internationalen Bemühungen zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

betonend, daß es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumereinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumerausrüstung sowie über das Fehlen einer weltweiten Forschungs- und Entwicklungskoordination zur Verbesserung der entsprechen-

den Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, den Fortschritt auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Landminenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumertechniken spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung¹⁶⁵;

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen und den regionalen Organisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und zu anderen Minenräumprogrammen und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

¹⁶⁵ A/52/679.

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Betreuung, der Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ist;

7. *weist* in diesem Zusammenhang *erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle *hin*, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Gewährung von Unterstützung zufällt, namentlich auch der Aktivitäten der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Aufstellung von Normen, die Entwicklung von Technologien, die Information und die Ausbildung betreffen, und ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, weiter an einer umfassenden Minenräumstrategie zu arbeiten und dabei die Auswirkungen des Landminenproblems auf den Wiederaufbau-, Normalisierungs- und Entwicklungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksame Hilfe leisten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Forums für Minenbekämpfung in Ottawa vom 2. bis 4. Dezember 1997 und von der dort ausgearbeiteten Agenda für Minenbekämpfung und begrüßt die Vorschläge, die hinsichtlich der Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen unterbreitet wurden, welche die internationalen Organisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen unter anderem zur Aufklärung über die Minengefahr, zur Minenräumung und zur Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen unternehmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuch-

ten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie¹⁶⁶;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und über andere Minenräumprogramme vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/174. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, worin der Rat beschlossen hat, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und

¹⁶⁶ Siehe A/51/472, Anhang.

dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand,

sowie erneut erklärend, daß sie auch weiterhin die Bemühungen unterstützen wird, die das Volk und die Regierung Haitis zur Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus Haitis unternehmen,

davon Kenntnis nehmend, daß die zweite Runde der Teilwahlen verschoben wurde, und in der Hoffnung, daß sich das haitianische Volk in Kürze wieder in freien und fairen Wahlen äußern kann,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor die führende Rolle bei den Bemühungen einnehmen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti, ihres Exekutivdirektors und seiner Mitarbeiter sowie der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

in Befürwortung der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilmission und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und anderen Stellen, die am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, mitwirken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti¹⁶⁷ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, das in der Anlage zu dem genannten Bericht enthalten ist,

betonend, wie wichtig die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti ist, und mit Genugtuung über die Grundsatzklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷ enthaltene Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti unter gemeinsamer Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und mit folgender Aufgabenstellung:

a) auf Antrag der Regierung Haitis Gewährung technischer Hilfe beim Aufbau von Institutionen, wie beispiels-

weise bei der Ausbildung der Polizei, der Unterstützung von Bemühungen um eine Reform des Gerichtswesens und dem Aufbau einer unparteiischen Justiz;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften konstitutionellen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1998 zu billigen, entsprechend dem Mandat und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung mindestens zwei Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und in dem letzten solchen Bericht aufzuzeigen, wie die internationale Gemeinschaft auch künftig bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/175. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/198 B vom 27. März 1997, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala um ein Jahr, das heißt bis zum 31. März 1998, zu genehmigen, und auf ihre Resolution 51/198 C vom 31. Juli 1997, in der sie die beiden Parteien und alle Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft ermutigt hat, sich den Anstrengungen zur Umsetzung der zweiten Phase der Vereinbarung über den Zeitplan für die Umsetzung, die Einhaltung

¹⁶⁷ A/52/687.

und die Verifikation der Friedensabkommen¹⁶⁸ bis zum 31. Dezember 1997 anzuschließen,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des siebenten Menschenrechtsberichts der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁶⁹,

sowie unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die von den zentralamerikanischen Ländern auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung erzielten Fortschritte¹⁷⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁷¹ und der darin enthaltenen Empfehlungen, die sie besser in die Lage versetzen sollen, den Anforderungen des Verifikationsprozesses im Zweijahreszeitraum 1998-1999 angemessen zu entsprechen,

ermutigt durch die Anstrengungen, die die Parteien und die Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft zur Unterstützung der Friedensabkommen unternommen haben,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung und der besseren Koordinierung der aus den Friedensabkommen hervorgegangenen Programme und Projekte seitens der internationalen Gemeinschaft,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien darum ersucht haben, daß sich das Mandat der Mission auf denselben Zeitraum erstreckt wie der Zeitplan für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen, nämlich auf vier Jahre, von 1997 bis 2000,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁷¹;

2. *begrüßt* den siebenten Menschenrechtsbericht der Mission¹⁶⁹;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über die von den zentralamerikanischen Ländern auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung erzielten Fortschritte¹⁷⁰;

4. *fordert* die Parteien *auf*, auch weiterhin den Verpflichtungen nachzukommen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁷² und den anderen Friedensabkommen eingegangen sind, insbesondere den Verpflichtungen, die in der zweiten Phase des Zeitplans für die

Umsetzung, die Einhaltung und die Verifikation der Friedensabkommen¹⁶⁸ enthalten sind;

5. *fordert* die Parteien und alle Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen um Konsensbildung, Aussöhnung und Entwicklung weiter zu verstärken und dabei die schwächsten Bereiche der Gesellschaft besonders zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. April bis zum 31. Dezember 1998 zu genehmigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen zur Struktur und Personalausstattung der Mission nach dem 31. Dezember 1998 vorzulegen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Friedensbemühungen in Guatemala auch künftig zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/176. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987¹⁷³ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung

¹⁶⁸ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁶⁹ A/52/330.

¹⁷⁰ A/52/344.

¹⁷¹ A/52/554.

¹⁷² A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

¹⁷³ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 50/58 B vom 12. Dezember 1995 über internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser¹⁷⁴,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des zentralamerikanischen Integrationssystems, des institutionellen Rahmens, der in erster Linie einen umfassenden Integrationsprozeß fördern soll; der Verabschiedung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, des neuen integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und umweltrelevanter Fortschritte enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; der Ausarbeitung des neuen Modells der zentralamerikanischen demokratischen Sicherheit und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedensprozesses und die Grundlage für eine allseitig nützliche Neudefinition der Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

mit Genugtuung über das am 29. Dezember 1996 zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca unterzeichnete Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden¹⁷⁵, mit dem alle im Rahmen des Friedensprozesses und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Abkommen in Kraft traten und somit der letzten und am längsten andauernden bewaffneten Konfrontation in der Region ein Ende bereitet wurde,

in Anerkennung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der in den guatemaltekischen Friedensübereinkünften enthaltenen Verpflichtungen erzielt wurden, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich der Fortschritte im Hinblick auf die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in das Zivilleben, die Versorgung der Rückkehrer, die Einsetzung von Sonderkommissionen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie der Fortschritte hinsichtlich der Verfassungsreformen,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

mit Genugtuung über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren An-

strengungen unter anderem zu Verfassungsreformen, zur Stärkung und Entmilitarisierung der Zivilgesellschaft, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Abhaltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich tiefgreifende politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima geschaffen haben, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, daß die Wiederherstellung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und einer ebensolchen Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozeß ist, der sich ernsten strukturellen Herausforderungen gegenüber sieht und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung verbunden ist, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die eine der Hauptursachen der Spannungen und Konflikte waren und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

nachdrücklich hinweisend auf die gemeinsame Teilnahme der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder an der Generaldebatte ihrer zweiundfünfzigsten Tagung, auf der sie im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen erneut ihren Beschluß und ihren politischen Willen bekundet haben, auch weiterhin alles zu tun, um allmählich und schrittweise als Zielpunkt der in dem Protokoll von Tegucigalpa vom 12. Dezember 1991¹⁷⁶ vorgesehenen Gemeinschaft die in der Erklärung von Nicaragua vom 2. September 1997 vorgesehene Zentralamerikanische Union zu verwirklichen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen ver-

¹⁷⁴ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

¹⁷⁵ A/51/796-S/1997/114, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁷⁶ A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.

¹⁷⁷ A/52/344.

abschiedeten Übereinkünfte den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluß der Präsidenten, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und bestandfähiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten in und außerhalb der Region;

4. *erkennt an*, daß die Situation in Zentralamerika weiter genau verfolgt werden muß, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen unterstützt werden, die unternommen werden, um die tieferliegenden Ursachen zu überwinden, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, eine Umkehr zu verhindern und den Frieden und die Demokratisierung in der Region zu konsolidieren und die Ziele der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁷⁴ zu fördern;

5. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden¹⁷⁵ und das Inkrafttreten der anderen während des Friedensprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca geschlossenen Abkommen sowie die Fortschritte, die bei der Umsetzung dieser Abkommen erzielt wurden, und fordert alle Sektoren der guatemalteckischen Gesellschaft nachdrücklich auf, sich diesen Anstrengungen anzuschließen und mutig und entschlossen auf die Konsolidierung des Friedens im Einklang mit Buchstaben und Geist der Friedensübereinkünfte hinzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensübereinkünfte, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren und die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala bei der Erfüllung ihres Auftrags entschlossen zu unterstützen;

7. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystem als desjenigen rechtlichen und institutionellen Organs, das zur Koordinierung und Harmonisierung der Anstrengungen notwendig ist, die ergriffen werden, um die wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltbezogene und politische Integration der zentralamerikanischen Länder im Einklang mit den von den Regierungen des Isthmus zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratisierung festgelegten Ziele und Prioritäten herbeizuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem besser und effizienter in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen;

8. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die aufgrund regionaler oder nationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straßlosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

9. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Freunde der Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), dem politischen Dialog und der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union sowie den anderen kooperierenden Ländern und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tiefempfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

10. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für eine bestandfähige Entwicklung und die Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/178. Vollmachten der Vertreter auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁷⁸,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997*

52/209. Unternehmen und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/171 vom 22. Dezember 1992 mit dem Titel "Privatisierung im Kontext der wirtschaftlichen Umstrukturierung, des Wirtschaftswachstums und der bestandfähigen Entwicklung", 48/180 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung" und 50/106 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Unternehmen und Entwicklung" sowie auf die Agenda für Entwicklung¹⁷⁹,

mit Genugtuung darüber, daß viele Länder im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Umstrukturierungspolitiken der Unternehmensprivatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung als Mittel zur Steigerung der Effizienz und des Wirtschaftswachstums und zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung weiterhin große Bedeutung beimessen,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Marktes und des Privatsektors für das effiziente Funktionieren von Volkswirtschaften in verschiedenen Stadien der Entwicklung,

sowie in Anerkennung des souveränen Rechts eines jeden Staates, über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden, unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile eines jeden Sektors und eingedenk der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vielfalt in der Welt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung"¹⁸⁰;

2. *unterstreicht* die positive Rolle, die dem Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung sowie bei der Mobilisierung von Ressourcen zukommt;

3. *betont*, daß der Privatsektor in jedem Land, namentlich die internationalen Investoren, einen positiven Beitrag zur Durchführung der innerstaatlichen makroökonomischen Politiken und Stabilisierungsprogramme leistet;

4. *ist sich dessen bewußt*, daß die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen eine zentrale Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes spielt, daß stabile politische Rahmenbedingungen der Privatwirtschaft Möglichkeiten und Anstöße zu einem verantwortungsbewußten und effizienten Handeln und zur Verfolgung längerfristig ausgerichteter Strategien geben und daß höherer Wohlstand, ein vorrangiges Ziel des Entwicklungsprozesses, vor allem durch die wirtschaftlichen Aktivitäten der Privatwirtschaft entsteht;

5. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß ein stabiles und transparentes Umfeld für Handelsgeschäfte in allen Ländern unabdingbar ist, wenn Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkräfte und andere wichtige Ressourcen über Staatsgrenzen hinweg mobilisiert und so Wachstum und Entwicklung gefördert werden sollen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung für die Verbesserung des internationalen Handelsumfelds unverzichtbar sind;

6. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den Regierungen dabei zukommt, durch transparente und Mitsprache gewährleistende Prozesse ein förderliches Umfeld zu schaffen, welches die unternehmerische Initiative unterstützt und die Privatisierung erleichtert, sowie insbesondere dabei, die Rahmenbedingungen im Bereich der Rechtsprechung, der Exekutive und der Gesetzgebung zu schaffen, die für einen marktorientierten Austausch von Gütern und Dienstleistungen und für gutes Management erforderlich sind;

7. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auch Investitionen und Handel, für die Förderung der unternehmerischen Initiative und der Privatisierung ist;

8. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, den Privatsektor unter anderem über Gemeinschaftsunternehmungen zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften stärker an der Erbringung von Infrastrukturleistungen zu beteiligen, insbesondere in den Übergangsländern, wobei die Grundversorgung und der Schutz der Umwelt gesichert bleiben müssen;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß der informelle Sektor in vielen Ländern einen beträchtlichen Teil der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmacht und eine besonders wichtige Einnahmequelle für Frauen ist und daß die schrittweise Integration dieses Sektors gefördert werden sollte;

10. *betont*, wie wichtig Kleinstkredite für in Armut lebende Menschen sind, da sie ihnen die Gründung von Kleinstunternehmen ermöglichen, die ihrerseits selbständige Erwerbsmöglichkeiten schaffen und zur Selbstbestimmung, insbesondere der Frauen, beitragen, und fordert die Stärkung von Institutionen, die Mikrofinanzierungen, insbesondere die Vergabe von Kleinstkrediten, unterstützen;

11. *schätzt* die Förderung der unternehmerischen Initiative, unter anderem über den informellen Sektor und die

¹⁷⁸ A/52/719, Ziffer 11.

¹⁷⁹ Resolution 51/240, Anlage.

¹⁸⁰ A/52/428.

Kleinstunternehmen, beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen und Industrien durch verschiedene Akteure der Bürgergesellschaft sowie die Förderung der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;

12. *anerkennt* die wichtige Rolle, die die Genossenschaften beim Aufbau und bei der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen spielen;

13. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, weiterhin als ein Forum für den zwischenstaatlichen Dialog zu dienen, an dem sich Vertreter aus dem Privatsektor beteiligen und in dem Fragen im Zusammenhang mit der Privatisierung, dem Aufbau von Unternehmen sowie mit internationalen Investitionsströmen behandelt werden, und begrüßt die Bemühungen, die der Generalsekretär der Konferenz unternimmt, um eine dauerhafte Entwicklungspartnerschaft mit nichtstaatlichen Akteuren aufzubauen, namentlich im Rahmen der Initiative "Partner für die Entwicklung", die 1998 in Lyon (Frankreich) anlaufen wird;

14. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten zur Förderung des Aufbaus von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu verstärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei zu unterstützen;

15. *betont*, daß die Auslagerung von Aktivitäten von transnationalen Unternehmen auf kleine und mittlere Unternehmen die unternehmerische Initiative und die Privatisierung in den Entwicklungsländern fördert;

16. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, sich im Einklang mit ihren Mandaten auch künftig verstärkt für die Förderung unternehmerischer Initiative einzusetzen und im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Durchführung dieser Resolution die Rolle des Privatsektors im Entwicklungsprozeß unter Berücksichtigung der Prioritäten eines jeden Landes und der Gleichstellung der Geschlechter gebührend zu beachten, und erklärt in diesem Zusammenhang, daß insbesondere die Regierungen der Entwicklungsländer sowie der Übergangsländer dabei unterstützt werden müssen, ihre Kapazität zur Förderung einer größeren Beteiligung des Privatsektors zu stärken;

17. *beschließt*, den Punkt "Unternehmen und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen einen analytischen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und der Generalversammlung auf der genannten Tagung vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/211. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 A vom 19. Dezember 1995 und 51/195 A vom 17. Dezember 1996 über internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

besorgt über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die beträchtliche Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen und der Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch achtzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und den engen Zusammenhang unterstreichend, der zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan und der Fähigkeit des Landes besteht, wirksame Maßnahmen auf dem Weg zu einer bestandfähigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu ergreifen, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie unter anderem wegen der Plünderung von Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräten der Vereinten Nationen und wegen der über den Zugang humanitärer Organisationen zu einigen Teilen des Landes sowie andere humanitäre Tätigkeiten verhängten vorsätzlichen Einschränkungen möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel auskommen müssen wird,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt werden,

sowie zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere immer wieder

vorkommende Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan und die unzureichenden Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Situation zu beheben,

in Würdigung der Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, die nationale Aussöhnung sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene tätig zu werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften und der sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch der entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern nach wie vor unterstützt, und in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸¹ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften sowie die sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Wiederaufbauprobleme in Afghanistan zu lenken und entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und deren Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸² und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, um Pläne für den nationalen Wiederaufbau und

die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre humanitäre Hilfe für Afghanistan systematisch zu koordinieren, insbesondere mit dem Ziel, eine kohärente Vorgehensweise im Hinblick auf die Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht der Kriegsmüdigkeit des afghanischen Volkes und seines Wunsches nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

5. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Körperschaften sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung von Afghanistan zu decken;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Plünderung der Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräte der Vereinten Nationen zu verhindern, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern nicht zu behindern und die Tätigkeit der Organisationen im Zusammenhang mit der Gewährung humanitärer Hilfe, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten und Unterkünften sowie der gesundheitlichen Versorgung zu erleichtern, wofür der Zugang zu den Hilfsbedürftigen unabdingbar ist;

7. *bringt ihre ernste Besorgnis* über den unterschiedslosen Einsatz von Landminen in Afghanistan, durch den die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter ernsthaft behindert wird, *zum Ausdruck*;

8. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die freiwillige, sichere, würdige und ehrenvolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸² A/52/536.

auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

10. *mißbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen und die anderen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, insbesondere auch von Frauen und Mädchen, im Einklang mit allen Übereinkünften und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸³, voll zu achten;

11. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei der Umsetzung der vom Exekutivausschuß für humanitäre Angelegenheiten empfohlenen Politiken und Maßnahmen voll zusammenzuarbeiten, wie es in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs¹⁸² heißt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordination der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

B

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995 und 51/195 B vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1996 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

nachdrücklich eintretend für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans,

überzeugt, daß es keine militärische Lösung für den afghanischen Konflikt gibt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Verhandlungslösung des Konflikts,

zutiefst besorgt über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben und zum Teil zur Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung geführt hat und die Stabilität und friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährdet,

sowie zutiefst besorgt über die flagranten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen¹⁸⁴ sowie die internationalen Übereinkünfte und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, soweit sie die Kriegführung durch die afghanischen Parteien betreffen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden,

mit Genugtuung über den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien,

zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen und andere in Afghanistan immer wieder vorkommende Menschenrechtsverletzungen und die unzureichenden Maßnahmen zur Umkehrung dieser Situation sowie betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Prozeß in Afghanistan die Demokratie, die Gleichberechtigung und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, die die von Norbert Holl geleitete Sondermission der Vereinten Nationen und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan, Botschafter Lakhdar Brahimi, in dieser Hinsicht unternommen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für das in Unterstützung und im Benehmen mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement der Organisation der Islamischen Konferenz in Afghanistan,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans und zutiefst besorgt über die fortdauernde Unterstützung in allen ihren Formen, die zu einer Verlängerung des Konflikts geführt hat oder dazu führen kann, namentlich die Belieferung der afghanischen Parteien mit Waffen, militärischem Gerät und Munition,

¹⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des zunehmenden unerlaubten Handels mit Waffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, sowie über die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets zur Ausbildung und Verbergung von Terroristen, was zu einer Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, wird,

zutiefst besorgt über die nach wie vor zunehmende Gewinnung von Suchtstoffen und den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen aus Afghanistan, der eine Bedrohung der Stabilität der Region darstellt und der Gesundheit und dem Wohl der Bevölkerung in den Nachbarstaaten und anderswo Schaden zufügt,

eingedenk dessen, daß Afghanistan als Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹⁸⁵ vom 16. November 1972 anerkannt hat, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, unter anderem den Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturerbes sicherzustellen,

betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan und politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁶ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. betont, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden, und fordert sie alle nachdrücklich auf, dem wiederholten Aufruf der Vereinten Nationen zum Frieden Folge zu leisten;

3. fordert alle afghanischen Parteien auf, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und ohne Vorbedingungen einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf gerichtet ist, den Konflikt auf politischem Weg dauerhaft beizulegen;

4. fordert alle Staaten auf, die Souveränität und Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten und jedwede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen;

5. verurteilt die militärische Unterstützung der afghanischen Parteien durch das Ausland, die 1997 unvermindert weitergegangen ist, und fordert alle Staaten, die es betrifft, auf, die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung, einschließlich der Präsenz und Mitwirkung ausländischen Militärpersonals, sofort einzustellen;

6. ermutigt den Generalsekretär, die Frage der Durchführung vorläufiger Untersuchungen über die Verhängung eines wirksamen Waffenembargos weiterzuverfolgen, wie auch die Frage, wie ein solches Embargo auf faire und verifizierbare Art durchgeführt werden könnte;

7. unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs zur Aufstellung eines soliden internationalen Rahmens, der es gestattet, die externen Aspekte der afghanischen Frage anzugehen, und fordert alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen auf, ihren Einfluß auf konstruktive Weise geltend zu machen, indem sie die Vereinten Nationen unterstützen und eng mit ihnen zusammenarbeiten, um den Frieden in Afghanistan zu fördern;

8. unterstützt den Generalsekretär außerdem bei den Bemühungen, die er nach wie vor in Zusammenarbeit mit den afghanischen Parteien und mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, unternimmt, um den politischen Prozeß zu fördern, der darauf gerichtet ist, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts unter Beteiligung aller afghanischen Parteien und aller Teile der afghanischen Bevölkerung herbeizuführen, und bekräftigt ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternehmen;

9. ersucht den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, insbesondere eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien herbeizuführen und einen Verhandlungsprozeß einzuleiten, der zur Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, in jeder Weise repräsentativen Übergangsregierung der nationalen Einheit führt;

10. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der Sondermission der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und verlangt, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere des Personals der Sondermission der Vereinten Nationen, sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen;

11. begrüßt den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien und fordert sie nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

12. bringt ihr Bedauern über die Opfer unter der Zivilbevölkerung, die durch den unterschiedslosen Einsatz von Landminen verursacht wurden, zum Ausdruck und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den Einsatz von Landminen zu unterlassen;

13. ersucht den Generalsekretär, die Berichte über Massentötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen

¹⁸⁵ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

¹⁸⁶ A/52/682-S/1997/894; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/894.

sowie die Fälle von Vergewaltigung in Afghanistan auch weiterhin eingehend zu untersuchen und seine Feststellungen in seinen nächsten Bericht aufzunehmen, der gemäß Ziffer 19 dieser Resolution vorzulegen ist;

14. *verurteilt* die nach wie vor vorkommende Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte eines jeden Menschen zu achten, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder seiner Religion;

15. *verurteilt außerdem* die in Afghanistan begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten;

16. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut der afghanischen Nation und der Menschheit zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu beenden;

17. *wiederholt*, daß die Fortdauer des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel

schaft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

18. *spricht* dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *ihre Anerkennung aus* und nimmt Kenntnis von den von dem Programm im Zusammenhang mit dem Verbot des Anbaus und der Verwendung von Opium und des Handels mit Opium in Afghanistan entgegengenommenen Mitteilungen und fordert die uneingeschränkte Einhaltung dieser Verpflichtungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997